

BAULEITPLANUNG DER STADT HOLZMINDEN

NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Aufstellung über die vorgebrachten Anregungen

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 22.09.2015 - 23.10.2015

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 16.09.2015
(Frist: 23.10.2015)

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
lfd. Nr. Bürger	Anregungen der Öffentlichkeit		
B1	Bürger 1 37603 Holzminden vom 19.10.2015	Widerspruch Forderung nach Streichung der Fläche Nr. 1.42 am östlichen Ortsrand der Stadt Holzminden durch Umwidmung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbauland im Ergebnis der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Die Fläche Nr. 1.42 ist gemäß der Unterlage „Begründung Teil 1 zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, Stand 10.09.2015, durch die Stadt Holzminden, S. 97“ zu entnehmen. Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Holzminden hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 23.09.2014 die frühzeitige Beteiligung insbesondere der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. B1.1: Auf Basis der Auslegung der jeweils aktuellen Fassung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit den jeweiligen Stadtratssitzungen wurden bereits mehrfach durch betroffene Bürger Einwände und Widersprüche gegen die Umwidmung der Fläche Nr. 1.42 in Wohnbauland erhoben. Diese wurden im Ergebnis der rein subjektiven Abwägung durch das Planungsbüro Lauterbach, vertreten durch Dipl.-Geogr. Askan Lauterbach,	Zu B1.1: Es ist zurückzuweisen, dass die Abwägungen subjektiv durchgeführt wurden. Diese sind vielmehr entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches nach objektiven, planerischen Aspekten und in enger Abstimmung mit der Stadtverwaltung vorbereitet. Die Verantwortung zu den Abwägungsentscheidungen liegt jedoch letztlich bei den politischen Gremien der Stadt Holzminden.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		mehrheitlich abgewiesen. Es sei an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen, dass die Gründe für die Abweisung nicht stichhaltig sind und im Falle einer Aufstellung des Bebauungsplanes gerichtlich überprüft werden. Die Abwägung wird ausdrücklich gerügt und deren Ergebnissen widersprochen. A. Widerspruch, Rüge und Mängel bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Allgemeinen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, Begründung und Umweltbericht, Stand: 10.09.2015 (pdf-Dokument, 119 Seiten) sowie die Begründung Teil 2 Umweltbericht (pdf-Dokument, 87 Seiten); B1.2: Das grundsätzliche Planungsziel der Stadt, neues Bauland im Kerngebiet auszuweisen um den Siedlungs- und Wirtschaftsstandort zu fördern, wird angezweifelt. Die dafür wesentlichen Gründe sind folgende: 1. da bereits in erheblichen Umfang Leerstand im Kerngebiet an Immobilien, d.h. Häusern, Wohnungen u.v.m. existiert, 2. gewidmeter und teilweise erschlossener, jedoch ungenutzter, Baugrund vorhanden ist und 3. die Bevölkerung seit Jahren in erheblichem Umfang rückläufig ist. Kernursache dafür ist der sich daraus ableitende nicht vorhandene Bedarf. B1.3: Zu Punkt 1+2: Ungeachtet der Tatsache neues Wohnbaugebiet zu erschließen, obwohl sowohl Immobilien als auch Baugrund in erheblichem Umfang zur Verfügung steht, steht im Dissens zum Ziel des Umweltschutzes, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.	Zur rechtlichen Stellung des Flächennutzungsplanes wird darauf hingewiesen, dass dessen Darstellungen allgemein als verbindlich für die Gemeinde und die Behörden anzusehen sind, jedoch keine unmittelbare rechtliche Wirkung gegenüber den Bürgern auslösen. Insofern ist hier i.A. auch die gerichtliche Überprüfung ausgeschlossen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendungen werden zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu B1.2: Die aufgeführten Kritikpunkte werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der einzelnen Punkte findet an den jeweiligen Textstellen statt. <i>Kein Beschluss notwendig.</i> Zu B1.3: Im Rahmen der Planbearbeitung wurden die bisherigen Baulandreserven und Leerstände auf ihre Eignung überprüft. Die Verfügbarkeit der Flächen wurde seitens der Stadt auch bei den Eigentümern angefragt. Als Resultat erfolgte eine Umverteilung der Wohnbauflächen. Hierbei wurden insbesondere in den Sollingortschaften Bauflächen zurückgenommen. In der Summe wurden die Reserven - bezogen auf das gesamte Stadtgebiet – reduziert und stehen im Einklang mit der Bedarfsermittlung.

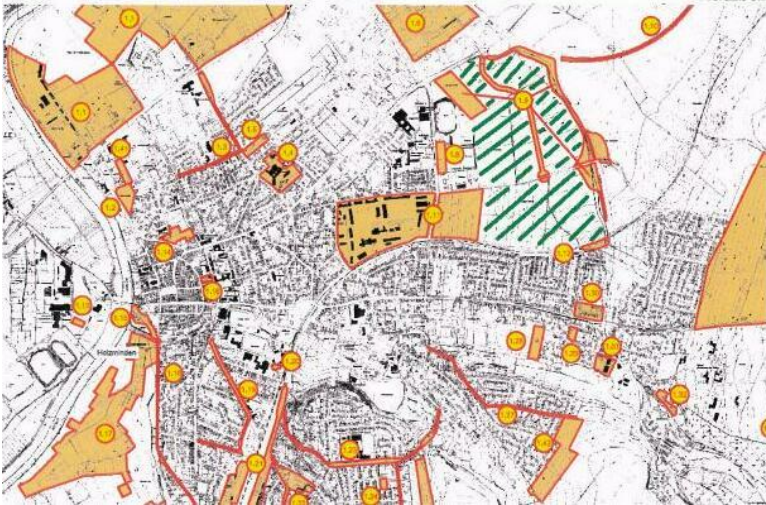
Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		B1.4: Ebenso ist die Aussage im Umweltbericht falsch, dass durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes keine Neuausweisung von Bauland eingeleitet wird (vgl. S7), dies wäre ein Widerspruch in sich. B1.5: Gemäß des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) R 1.5 07 sind vor der Ausweisung neuer Bauflächen in den Flächennutzungsplänen die bebauten und unbebauten Flächen auf ihre langfristige Weiternutzung - vor allem im Ortskern einschließlich z.B. der Umnutzung bzw. Umwidmung nicht mehr genutzter gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebs- und Bausubstanz - zu untersuchen und zu werten. Dies ist nicht erfolgt. <u>Zu Punkt 3:</u> B1.6: Als Grundlage für die Bevölkerungsprognose wird auf das integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) (vgl. 2.4.2, S. 27) verwiesen. Es werden lediglich die Ergebnisse der Studie dar-	Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes entspricht somit auch dem Grundsatz „mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen“ und den Zielen des Umweltschutzes. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu B1.4: Mit der angesprochenen Formulierung im Umweltbericht sollte verdeutlicht werden, dass insgesamt nicht mehr Flächen für Bebauungen vorgesehen werden als bisher. Zur Klarstellung wird der entsprechende Absatz redaktionell überarbeitet. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird dahingehend berücksichtigt, dass die Formulierung im Umweltbericht redaktionell angepasst wird. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu B1.5: Bei der Entwurfsbearbeitung wurde vorhandener bzw. zu erwartender Leerstand von gewerblichen, landwirtschaftlichen und kirchlichen Gebäuden berücksichtigt. Dieses hat auch zu folgenden Änderungen von Darstellungen geführt: 1.5 bisher landwirtschaftliche Nutzung, 1.22, 1.30 und 1.31 gewerbliche Nutzungen, 1.37 und 2.4 Gemeinbedarf. Darüber hinaus folgt die Neuaufstellung insbesondere dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Insofern ist die angesprochene Vorgabe aus dem RROP beachtet worden. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu B1.6: Das integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) ist für jedermann auf der Homepage der Stadt Holzminde sowie auch im Baudezernat frei einsehbar. Aus hiesiger Sicht ist es jedoch nicht

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		gestellt. Da es sich hier um eine wesentliche Planungsgrundlage handelt, muss die Studie auf Basis des aktuellen Umweltinformationsgesetzes übergeben bzw. offen gelegt werden, um die jeweilige Erfassung, Erläuterungen und Schlussfolgerungen nachvollziehen zu können. Dieses ist nicht erfolgt. B1.7: Im Ergebnis der Studie (ISEK) in Verbindung mit den Daten des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) lässt sich zumindest nachvollziehen, dass es eine eindeutige Prognose hinsichtlich einer Bevölkerungsabnahme gibt. Die langfristige Abnahme der Bevölkerung mit negativem Trend widerspricht der Notwendigkeit zusätzlichen Baulandes. <u>„Die Entwicklung neuen Wohnraums (Zahl der Fertigstellung neuer Wohnhäuser) war von 1991 bis ca. 2002 relativ stabil, ging dann jedoch deutlich zurück. Auch dieser Trend ist auf die Auswirkungen des demographischen Wandels zurückzuführen.“</u> Auch die Aussage der Bauindustrie, dass bei vorhandenem Bauland ein seit vielen Jahren negativer Trend zu erkennen ist, spricht dafür, dass der Bedarf an zusätzlichem Bauland nicht gegeben ist. <u>„In der Kernstadt sind überwiegend Baulücken, jedoch keine zusammenhängenden Baugebiete mehr vorhanden. Nachfrage an Baugrundstücken besteht jedoch gerade überwiegend für die Kernstadt. Die bereits erschlossenen Bauflächen im Bereich Limkerekcke sind fast vollständig belegt. Es gilt somit, den Bedarf an Wohnbaufläche zu ermitteln, der bis zum Jahr 2030 zu sichern ist. Und entsprechende Flächenreserven im Flächennutzungsplan vorzuhalten.“</u> B1.8: Diese Aussage ist ebenfalls falsch, da derzeit vorhandenes Bauland in Bereichen der Limkerekcke umgewidmet wird in nicht Wohnbaugebiet. Es ist daher nicht nachvollziehbar und an dieser Stelle ausdrück-	als umweltrelevante Information einzustufen, so dass eine Auslegung dieser Unterlage nicht erforderlich war. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu B1.7: In der Begründung wurde nachgewiesen, dass auch bei einer negativen Bevölkerungsprognose ein Bedarf an Wohnbauflächen entsteht (siehe Kap. 3.2.2, Ermittlung des Bedarfs an Wohnbaufläche). Auch der negative Trend bei Baufertigstellungen kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass selbstverständlich auch künftig ein gewisser – wenn auch reduzierter - Baulandbedarf zu verzeichnen sein wird. Hierfür Vorsorge zu treffen, ist Aufgabe der Flächennutzungsplanung und wird folgerichtig auch im vertretbaren Rahmen umgesetzt. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendungen werden zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu B1.8: Weiterer Anlass der Flächenneuordnung in diesem Bereich ist, dass seitens der Berufsschule Flächen für die weitere Entwicklung im bisher dargestellten Umfang nicht mehr benötigt werden und daher für eine Wohnbauentwicklung zur Verfügung

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		lich gerügt, dass einerseits Bedarf nach neuem Wohnbauland durch die Stadt Holzminden angezeigt wird, auf der anderen Seite vorhandenes, gewidmetes, erschlossenes Land nicht nur nicht bebaut wird sondern aus der zukünftigen Stadtentwicklung als Wohnbaugebiet herausgenommen wird. <u>„Das ISEK geht - in drei Prognoseverläufen - bis zum Jahr 2030 von einem deutlichen Bevölkerungsrückgang aus: oberer Verlauf rd. 18.000 Einw., mittlerer Verlauf rd. 16.800 Einw., unterer Verlauf rd. 14.800 Einw. Gleichzeitig wird eine Abnahme der durchschnittlichen Haushaltsgröße auf 1.58 Einw./WE prognostiziert. Als Zielwert für die weitere Stadtentwicklung werden seitens der Stadt Holzminden mindestens 18.000 Einwohner angestrebt. Ausgehend von 1.58 Einw./WE ergeben sich für das Jahr 2030 11.392 Wohneinheiten. Die Zahl der Haushalte wird somit um ca. 432 steigen, für die ausreichende Wohnbauflächen bereit-zustellen sind.“</u> B1.9: Laut ISEK gibt es 3 Szenarien für eine Bevölkerungsentwicklung bis 2030, die allesamt negative Entwicklungsprognosen darstellen. Szenario 1 = 18.000, Szenario 2 = 16.800 und Szenario 3 = 14.800 Einwohner. Zweifelhaft ist die Annahme, dass 1,58 WE pro Einwohner notwendig sind, der Faktor wird aber hilfsweise für die nachstehende Berechnung herangezogen. Derzeit sind gemäß der o.g. Unterlage 10.960 WE in Holzminden vorhanden. <u>Berechnung des Bedarfes nach WE aufgrund der ISEK Szenarien</u> Szenario 1: $18.000 / 1,58 = 11.392$ WE („positives Szenario trotz negativer Prognose“)	stehen (siehe Begründung zu Fläche 1.26). Aus diesen Gründen hat sich die Zielsetzung in diesem Bereich dahingehend geändert, dass hier eine Verdichtung der Flächen südlich der Berufsschule erfolgen soll. Auf eine weitere Ausdehnung des Ortsrandes nach Süden wird daher verzichtet. Diese würde bei einer Umsetzung im Vergleich zur Änderungsfläche 1.4 zu einem deutlich höheren Erschließungs- und Kostenaufwand führen. Auch aus diesem Grund werden Wohnbauflächen im Bereich Limkerecke zurückgenommen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu B1.9: Das Szenario 1 wurde hier im Sinne einer Vorsorgebevorzugung angesetzt, um den maximal zu erwartenden Bedarf an Wohnbauland abdecken zu können. Aus Sicht der Stadt Holzminden ist diese Vorgehensweise als richtig anzusehen, da auf diese Weise bereits jetzt das „worst-case“-Szenario hinsichtlich des Flächenbedarfs zugrunde gelegt wird. Es entsteht hierdurch jedoch zunächst kein tatsächlicher Ressourcenverbrauch, da die tatsächliche Erschließung und Bebauung neuer Wohnbauflächen nur beim Eintreten des konkreten Bedarfsfalles erfolgt. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		Szenario 2: $16.800 / 1,58 = 10.632$ WE („neutrales Szenario trotz negativer Prognose“) Szenario 3: $14.800 / 1,58 = 9.367$ WE („negatives Szenario trotz negativer Prognose“) Im Ergebnis der Berechnung lassen sich wesentliche Rückschlüsse bzw. Erkenntnisse gewinnen: 1. Lediglich das Szenario 1 generiert zumindest rechnerisch einen Bedarf von 432 zusätzlichen WE 2. Die Stadt Holzminden unterstellt lediglich Szenario 1 Es sei an dieser Stelle ausdrücklich gerügt und widersprochen, dass die Stadt Holzminden bei Prognose des zusätzlichen Wohnbedarfs die für Sie am geeignetsten Prognose wählt, d.h. einen rein theoretischen WE Bedarf unterstellt. Diese Annahme ist als grob fahrlässig zu bezeichnen und verstößt gegen jeglichen Grundsatz eines auch durch den Vorhabenträger durchzuführenden Risikomanagements. Dieser gravierende Mangel führt dazu, dass sich die Stadt eine Grundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes legitimiert. Dies ist ebenfalls als grob fahrlässig zu bezeichnen, da weder der tatsächliche Bedarf vorhanden ist (negative Bevölkerungsentwicklung) noch die Prognose realistisch angesetzt wird, somit ist die Grundlage für die Neuaufstellung ad absurdum geführt. B1.10: Es sei an dieser Stelle aufgeführt, dass die Bevölkerung in der Kernstadt Holzminden, die entwickelt werden soll, mit Stand 31.05.2014 nur 18.042 Einwohner beträgt (Tabelle 3, S. 44). Damit ist die Prognose der ISEK für das Jahr 2030 faktisch schon im Jahre 2015 eingetroffen und der weitere Negativtrend ist bis zum Jahr 2030 entsprechend fortzuschreiben. Damit ist ebenfalls das Szenario 1 nicht mehr zutreffend und darf nicht die Grundlage der heutigen Planung sein. <u>Zusammenfassung</u> B1.11: Abschließend lässt sich zusammenfassen, dass es aufgrund der stagnierenden bzw. abnehmenden Bevölkerungsent-	Zu B1.10: Der Einwender erkennt hier, dass sich die Bevölkerungsprognose von 18.000 Einwohnern nicht ausschließlich auf die Kernstadt, sondern auf die Gesamtstadt bezieht. Der angesetzte Prognoseverlauf ist somit als schlüssig anzusehen und als Grundlage dieser Planung anwendbar. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu B1.11: Bei der Ermittlung der Baulandreserven wurden Leerstände, Baulücken und unbebaute Grundstücke bereits anteilig

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		wicklung der Stadt Holzminden und auch der weiteren negativen Entwicklung nicht nachvollziehbar ist, warum neue Flächen erschlossen werden sollen, da es sowohl in der Innenstadt als auch in ausgewiesenen Bereichen der Stadt Leerstand, vorhandenes Bauland bzw. Entwicklungsmöglichkeiten gibt. Diese Flächen sind somit vor einer Verschwendung von weiteren landwirtschaftlichen Flächen zu priorisieren. Die Gesetzgebung regelt diese Pflicht des Vorhabenträgers explizit. Der von der Stadt Holzminden angezeigte Bedarf nach der Erschließung neuen Gebietes ist nicht gegeben. Das Vorhaben der Stadt Holzminden wird somit bezweifelt und abgelehnt. <u>B. Im nachfolgenden Teil erhalten Sie nochmals eine Zusammenfassung der Gründe für den Widerspruch zur Umwidmung der Fläche Nr. 1.42 im speziellen.</u> B1.12: Es soll eingangs erwähnt werden, dass bei der Kartierung der einzelnen durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes betroffenen Flächen nur selektierte Gebiete betrachtet werden und nicht gleichberechtigt sämtliche Gebiete, z.B. die Flächen eingefasst in den Bereichen des Liebigstadions, der Bülte, der Ortsumgehung und der Bahntrasse (s. grüne Staffierung in der folgenden Abbildung). Diese Diskriminierung widerspricht dem Grunde nach einer fundierten, fachplanerischen Untersuchung. Die Leistungsphasen 1+2 der HOAI regeln hierzu eindeutig eine Untersuchung von Varianten. Die Vorgehensweise durch den Fachplaner ist nicht zu akzeptieren und wird ebenfalls ausdrücklich gerügt und widersprochen.	berücksichtigt. Die Bedarfsermittlung ist hier somit nicht allein auf die Ausweisung neuer Bauflächen ausgerichtet. Viele der im Privatbesitz befindlichen Einzelgrundstücke sind jedoch nicht tatsächlich verfügbar, da kein Verkaufsinteresse vorhanden ist. Somit besteht für die Stadt Holzminden kein Zugriff auf diese Flächen. Da der Flächennutzungsplan ein strategisches Planelement mit einem Prognosehorizont von 15 Jahren darstellt, kann der hieraus ermittelte Bedarf an Baulandreserven nicht allein über Baulücken und Nachnutzung von Leerständen gedeckt werden. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu B1.12: Es ist als sachgerecht anzusehen, dass die gesonderte Betrachtung auf die Bereiche beschränkt wurde, in denen sich tatsächlich Änderungen der Darstellungen ergeben haben. Für die Bestandsflächen ohne Änderungsbedarf bestand hierzu kein Anlass. In diesem Zusammenhang von „Diskriminierung“ zu sprechen kann hier ebenso wenig nachvollzogen werden wie der Hinweis auf die HOAI (= Honorarordnung für Architekten und Ingenieure). Selbstverständlich ist – wie bereits oben angesprochen – die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in allen Schritten und Details eng mit der Stadtverwaltung und Politik abgestimmt. Es ist deshalb nicht sachgerecht, die Leistungen des Planers „zu rügen“. Weiterhin ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die Darstellung von Varianten nicht üblich. Die Flächendarstellungen wurden unter Abwägung sämtlicher Restriktionen nur an den geeigneten Flächen und nur in der notwendigen Größe vorgenommen <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		B 1.13: Als ein Beispiel dafür wird die schematisch grün schraffierte Fläche aufgeführt (Abbildung 1). Diese Fläche ist eine bislang konventionell genutzte Fläche, die bereits durch die vorhandene Infrastruktur eingegrenzt ist und keine Zerschneidung der Landschaft oder Zerstörung von Natur- und/ oder Landschaftsschutzgebiet ist. Darüber hinaus liegt das Gebiet an den Hauptverkehrsstraßen und würden somit den Verkehr nicht negativ beeinflussen. Des Weiteren werden durch die nahegelegenen Einkaufsmöglichkeiten die Emissionen reduziert. Ebenso sind in unmittelbarer Nähe Bildungs- und Sporteinrichtungen nutzbar.  Abbildung 1 B1.14: Bei der Fläche Nr. 1.42 handelt es sich dagegen um überwiegend Grünflächen, die dem Ursprung nach in dem Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Solling-Vogler“ gelegen haben. Die Grenze für dieses Schutzgebiet wurde ohne plausiblen Grund und trotz Einspruch seitens der Stadt Holzminden im Jahr 2001 verschoben.	Zu B1.13: Die beispielhaft angesprochene Fläche wurde bereits im Zuge der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (wirksam seit 02.05.2003) als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Es handelt sich hierbei also um eine wichtige gewerbliche Reservefläche. Eine weitere Untersuchung als möglicher Wohnstandort erübrigte sich somit. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu B1.14: Für die Ausweisung der naturschutzrechtlich geschützten Bereiche ist nicht die Stadt Holzminden, sondern der Landkreis Holzminden zuständig. Es handelt sich im Übrigen um Vermutungen des Einwenders, dessen Wahrheitsgehalt hier nicht zu überprüfen und im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung auch nicht relevant ist.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		Es muss leider angenommen werden, dass die Verschiebung absichtlich durchgeführt wurde, um im folgenden Schritt die Flächen von Schutzgebiet über die Neuaufstellung in Wohnbauland zu wandeln. Diese Vorgehensweise steht im Dissens zu den Umweltschutzzielen aus dem Bundesnaturschutzgesetz: <u>„§ 1 Abs. 1 BNatSchG: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlagen für Leben und Gesundheit des Menschen - auch in Verantwortung für die künftigen Generationen - im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Ansätze so zu schützen, dass</u> <u>1. die biologische Vielfalt,</u> <u>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</u> <u>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind usw.“</u> B1.15: Im Rahmen des Umweltberichts wird die Größe der Fläche mit 4,97 ha angegeben, wobei diese sich in 3,42 ha Wohnbaufläche und 1,55 ha Maßnahmenfläche unterteilt. Es wird in dem Bericht nicht darauf eingegangen, auf welcher Basis ein Teilungsschlüssel berechnet wird. Diese Aussage kann aufgrund des aktuellen Planungsstandes nicht fundiert getroffen werden. Die Bewertung (S. 69 im Umweltbericht) der Fläche ist lückenhaft und hat erhebliche Mängel. Es sei hier insbesondere auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen hingewiesen. Durch das Vorhandensein von Grünflächen sind hier seltene Tiere wie z.B. roter Milan, Turmfalke, Fledermäuse, Uhu, Wildkatze, u.v.a. zu beobachten bzw. haben ihre Nistplätze hier. Die Bewertung ist somit nicht abschließend und somit lücken- bzw. fehlerhaft. Eine Kartierung einzelner Arten hat nicht stattgefunden. Bei einer weiteren Bebauung dieser Flächen wären diese Gebiete für insbesondere diese Tiere verloren, ein weiterer Verlust der Artenvielfalt ist somit prognostizierbar. Die geplanten Ausgleichsflächen in Verbindung mit den	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu B1.15: Eine detaillierte Bewertung und somit die Ermittlung der konkret erforderlichen Kompensationsfläche kann erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, da erst dann der mögliche Eingriff in Natur und Landschaft genauer zu ermitteln ist. Die dargestellte Maßnahmenfläche ist hier daher als „Absichtserklärung“ anzusehen und stellt ein voraussichtliches Mindestmaß dar. Auch die weiteren Aspekte – wie die detaillierten Untersuchungen zum Artenschutz etc. – sind einer späteren verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten. Seitens des Landkreises Holzminden als zuständige Untere Naturschutzbehörde wurden gegen diese Vorgehensweise jedenfalls keine Einwände vorgebracht. Die Behauptung, der Umweltbericht weise erhebliche Mängel auf, wird daher zurückgewiesen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		dafür notwendigen Kosten stehen in keinem Verhältnis zum Rückgang der Grünflächen bzw. der Erschließung neuen Wohngebietes. B1.16: Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fläche 1.42 die einzige betroffene Fläche von der geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist, bei der Ausgleichsflächen geplant sind. Der hohe Aufwand für die Schaffung solcher zusätzlichen Ausgleichsflächen als auch die negative Auswirkung auf die betreffenden Schutzgüter steht nicht im Verhältnis zu dem Vorhandensein alternativen Flächen für die Wohnbebauung. Somit sind anderweitige Flächen anstatt der Fläche 1.42 als Wohnbauland auszuweisen. <u>„Dem wurde mit einer Rücknahme der äußeren Bauflächen im Bereich Katerstein und Limkerecke (1.25. 1.26) Rechnung getragen. Dagegen wurde im Bereich der Fläche 1.42 neues Bauland ausgewiesen. Dieses liegt zwischen bereits bebauten Bereichen und dient somit der Ortsrandabrundung. Alternativ dazu wurde eine Fläche östlich der B 497 angedacht. Auch diese wird von drei Seiten von Wohnbebauung eingerahmt und würde eine Ortsrandabrundung darstellen. Aufgrund schwieriger Erschließungsmöglichkeiten und der Vorbelastung durch eine Stromleitung wurde die Fläche 1.42 bevorzugt.“</u> B1.17: Die Fläche 1.42 liegt ausdrücklich nicht zwischen bereits bebauten Bereichen, sondern ist eine 1:1 Erweiterung der vorhandenen Stadtgrenze in Richtung Wald. Eine Ortsabrundung liegt ebenfalls durch eine Wohnbebauung der Fläche 1.42 nur partiell vor, da die bereits vorhandene unscharfe Abschlusslinie (Brüder-Grimm-Weg und Fontanestraße) vielmehr auch bei geplanter Bebauung vorhanden bleibt. Dagegen ist die Grenzbebauung Brüder-Grimm-Weg durch den zur Zeit gültigen B-Plan mit seinen spezifischen	Zu B1.16: Beim Änderungsbereich 1.42 handelt es sich – neben der Fläche 2.5 in Neuhaus - um die einzige bisher unbebaute Fläche, bei der die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine Baufläche geändert wird. Jedoch ergibt sich nur für die Fläche 1.42 wegen der Größe und der Nähe zum Landschaftsschutzgebiet das Erfordernis, bereits im Flächennutzungsplan eine Maßnahmenfläche darzustellen. Die genaueren Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind dann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bewerten. Hierbei handelt es sich um die rechtlich gebotene und übliche Vorgehensweise. Auch der Umfang erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen erscheint in keiner Weise ungewöhnlich und ist bei anderen Flächen ebenso erfolgt. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu B1.17: Die Bebauung ragt am Ortsrand nördlich der Schneckenbergstraße und südlich der Theodor-Storm-Straße deutlich weiter nach Osten als im Bereich dazwischen. Somit wird durch diese Änderung sehr wohl eine Abrundung des Ortsrandes erreicht. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		Auflagen gerade als Bebauungsgrenze zwingend ablesbar zu gestalten gewesen mit eindeutig definierter Grenze zum direkt angrenzenden Landschaftsschutzgebiet. B1.18: Eine Ortsabrundung ist ebenfalls keine Begründung für die Nutzung dieser Fläche als Wohnbauland gegenüber der Fläche östlich der B497, da in gleichem Maße an den vorhandenen Bestand gebaut wird. Des Weiteren wird die Fläche 1.42 ebenfalls in Richtung Waldgebiet durch eine 110 kV Leitung eingegrenzt. Da es allerdings keine Gesetze oder Vorschriften bezüglich Abständen gibt, ist eine Substitution der Fläche östlich der B 497 durch die Fläche 1.42 abzuweisen. Der Fachplaner sollte die aktuellen Vorschriften, Richtlinien und Gesetze entsprechend prüfen. <u>„Negative Aspekte ergeben sich für die naturräumlichen Potenziale in folgenden Bereichen: Im Bereich der Änderungsfläche 1.42 werden bislang dargestellte Landwirtschaftsflächen zukünftig zu Wohnbauflächen (Schutzgüter Boden, Wasser).“</u> B1.19 Die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden unzureichend dargestellt und sind nicht abschließend bewertet worden. Durch die heranrückende Wohnbebauung werden die Immissionen deutlich ansteigen und somit eine zusätzliche Belastungsquelle für die Anwohner. Diese Umstände sind im Umweltbericht vernachlässigt worden.	Zu B1.18: Zur angesprochenen Elektrizitäts-Freileitung ist im Rahmen einer späteren verbindlichen Bauleitplanung zu klären, inwieweit Abstände eingehalten werden sollten (gesetzliche Grenzwerte über sog. „Elektrosmog“ existieren hierzu jedoch nicht). <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. Ggf. einzuhaltende Abstände sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu B1.19: Eine detaillierte und abschließende Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter kann erst auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgen, da hieraus die möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft abgeleitet werden. Bezüglich zusätzlich entstehender Immissionen ist bei den geplanten Wohnbaunutzungen jedenfalls nicht unzumutbareren Einwirkungen auf die Bestandsbereiche auszugehen. Die als nicht ganz unerheblich anzusehenden Immissionen durch die Landwirtschaft werden zudem zurückgehen, so dass auch Positiveffekte entstehen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		B1.20: Die an die Bebauungsgrenze im Brüder-Grimm-Weg angrenzenden Flächen sind ausschließlich Grünflächen bzw. Weideland, das aktiv bewirtschaftet wird. Der Wegfall dieser Flächen hätte für die Bewirtschafter erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen. Es ergibt sich durch eine weitere Bebauung auch eine Nutzungsbeeinträchtigung nicht nur direkt für die Pächter und Betreiber der Grünflächen, da alternatives Weideland nicht vorhanden ist und somit erhöhte Kosten sowie wirtschaftliche Nachteile für Ersatzbeschaffungen entstehen. Ebenfalls besteht durch den Flächenverlust das akute Risiko der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Existenz. Die Gefährdung dieser sei an dieser Stelle hiermit angezeigt. B1.21: Darüber hinaus ergeben sich auch für die Anwohner und Betroffenen Altendorfs negative Konsequenzen, die aktiv die vorhandene Landschaft in der Freizeit nutzen (für die Hunde, Spaziergänge, Fahrradtouren, usw.), da die vorhandenen Wege und Flächen verschwinden und zusätzlicher Verkehr eine Gefahr darstellt. Damit sinkt für die Betroffenen die Lebensqualität, ebenso werden die Immobilienwerte aufgrund der jetzt vorhandenen exponierten Lage für die direkt Betroffenen weiter fallen. B1.22. Als ein eher triftiger Grund für das Bestreben einer Umwidmung der Fläche 1.42 werden vielmehr die direkten persönlichen Vorteile aufgrund der Betroffenheit der Eigentümer angenommen. Diese sind u.a. die Stadt Holzminden als auch Mitglieder des Stadtrates. Eine persönliche Vorteilnahme ist daher zu vermuten, da der Verkauf der Ländereien als Bauland anstatt als Grünfläche einer wesentlichen Wertsteigerung unterliegt. Es ist insoweit u.a. zu prüfen, ob gegebenenfalls Amtsmissbrauch handelnder Personen und Entscheider mit zivil- und/oder strafrechtlicher Konsequenz vorliegt.	Zu B1.20: Die dargestellten wirtschaftlichen Auswirkungen bis hin zur Existenzgefährdung von Pächtern betroffener Flächen sind hier eher als spekulativ anzusehen. Da Flächenumnutzungen generell nur bei Verkaufsbereitschaft der Grundeigentümer realisiert werden können, entsteht durch die geänderte Darstellung im Flächennutzungsplan allein noch keine geänderte Rechtsposition. Da der Flächennutzungsplan allein behördenverbindlich ist, sind hier auch keine direkten Auswirkungen auf die Bürger (d.h. auch Grundeigentümer und/oder Pächter) zu berücksichtigen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu B1.21: Die Wege können auch zukünftig für die Freizeitnutzung in Anspruch genommen werden. Somit ergibt sich hierdurch keine Verschlechterung. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich das Verkehrsaufkommen nur geringfügig erhöhen und auf die Schneckenbergstraße und die Theodor-Storm-Straße verteilen wird. Von einer Gefährdung durch den zusätzlichen Verkehr ist somit nicht auszugehen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu B1.22: Die Behauptung, die Änderung der Flächendarstellung diene der Bereicherung einzelner, wird hier zurückgewiesen. Die den Ratsfrauen und -herren gemäß Nieders. Kommunalverfassungsgesetz obliegenden Pflichten sind nicht verletzt worden. Diesbezügliche Vermutungen entbehren jeglicher Grundlage. Zur Darstellung der Fläche 1.42 als Wohnbaufläche sind ausschließlich städtebauliche Gründe ausschlaggebend. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		B1.23: Abschließend bleibt zu erwähnen, dass sowohl das Verfahren als solches als auch die fachplanerischen Ausarbeitungen teils gravierende Mängel aufweisen. Aufgrund der dargelegten Gründe fordern wir, hiermit ist auch die sich bildende BI „Horstberg Altendorf“ gemeint, Sie auf, in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans die Fläche 1.42 abschließend als potentielles Wohnbauland zu streichen.	Zu B1.23: Im Rahmen der Abwägung konnte dargelegt werden, dass weder das Aufstellungsverfahren gemäß Baugesetzbuch, noch die Ausarbeitung des Planentwurfes Mängel aufweisen. Über die künftige Darstellung der Fläche 1.42 im Flächennutzungsplan ist letztendlich durch die politischen Gremien zu entscheiden. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Hinweis auf die Bürgerinitiative wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
B2	Bürger 2 37603 Holzminden vom 06.10.2015	B2: Dem o.a. Plan widerspreche ich in vollem Umfang. Begründung folgt.	Zu B2: Da seitens des Einwenders keine Begründung vorgebracht wurde, kann diesbezüglich auch keine Abwägung erfolgen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
lfd. Nr. Beh.	Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
	Rückmeldungen ohne Anregungen und/oder Hinweisen		
18	Kreis Höxter vom 21.10.2015		
44	Wasser- und Schifffahrtsamt Hann. Münden, vom 28.09.2015		
61	Stadt Holzminden Hoch- und Tiefbau Heinrich Gundelach vom 16.09.2015		

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
Rückmeldungen mit Anregungen und/oder Hinweisen			
1	Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, vom 23.10.2015	1.1: In Vertretung für die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, mit dem Teilvermögen der Braunschweig-Stiftung, erhebe ich -wie soeben telefonisch besprochen - keine Einwendungen hinsichtlich der geplanten F-Plan-Planungen. Die Änderung für das Stiftungsgut Allersheim (Ziff. 1.7) von der „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „gemischte Baufläche“ sollte weiterhin uneingeschränkt die vorrangige Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ermöglichen; die von der Landwirtschaft ausgehenden Immissionen sind ohne Einschränkungen auch nach einer planungsrechtlichen Änderung hinzunehmen. 1.2: Im Übrigen bitte ich in den Unterlagen das Stiftungsgut Allersheim als solches zu bezeichnen - es handelt sich nicht um eine Domäne oder einen Domänenhof (z.B. S. 35 und 76).	Zu 1.1: ./. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 1.2: Die Bezeichnung wird redaktionell korrigiert. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird berücksichtigt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
3	BUND-Kreisgruppe Holzminden, vom 22.10.2015	3.1: Wir sehen nicht die Notwendigkeit, die Kleingartenflächen (in der Begründung Nr. 1.1(A) und 1,17) in Flächen für die Landwirtschaft umzuwandeln, da Hochwasser nur in Abständen von mehreren Jahren auftreten und die Gärten kein wirkliches Abflusshindernis darstellen. Davon abgesehen ist es aus Sicht des Hochwasserschutzes, überhaupt nicht erwünscht, das Wasser so schnell wie möglich abfließen zu lassen/ sondern es zurückzuhalten. Das steckt auch in dem Wort <i>Retentionsfläche</i>.	Zu 3.1: Aufgabe von Retentionsraum ist es, bei Überschwemmungen den Hochwasserpegel möglichst gering zu halten, also ein weiteres ansteigen des Pegels zu vermeiden. In den betreffenden Bereichen befinden sich die überwiegend nicht genehmigten Lauben der Freizeitgärten (Schwarzbauten). Diese können wegen der neuen, vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete auch nicht mehr postum genehmigt werden. Die Gartennutzungen müssen daher aufgegeben werden. Weiterhin handelt es sich hierbei um eine konsequente Umsetzung gesetzlicher Vorgaben. Innerhalb der Überschwemmungsgebiete dürfen keine neuen Planungen und Bauwerke genehmigt werden (Planungsverbot gemäß Wasserhaushaltsgesetz). <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		3.2: Die Aussage „<i>Aufgrund der starken anthropogenen Nutzung sind besonders schützenswerte Pflanzen und Tiere nicht zu erwarten.</i>“ scheint pauschal formuliert und nicht überprüft zu sein. Selbstverständlich weisen Kleingartenflächen durch ihre große Strukturvielfalt eine größere Artenvielfalt als landwirtschaftliche Flächen auf, selbst wenn keine Arten der Roten Liste gefunden werden. In Kleingartenanlagen nisten zahlreiche besonders geschützte Vogelarten. Fledermausquartiere (Fledermäuse sind „streng geschützt“) sind möglich. Auch andere besonders oder streng geschützte Arten können hier ihren Lebensraum haben. Vor einer eventuellen Umwandlung der Kleingärten in landwirtschaftlich genutzte Gebiete ist daher detailliert zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange zulässig ist. Falls ja, muss geprüft werden, wie und wann solche Maßnahmen so durchgeführt werden können, dass sie mit dem Artenschutzrecht in Einklang zu bringen sind (z.B. Entfernen von Gehölzen oder anderen Vogelbrutstätten nur im Winterhalbjahr). Ein Ausgleich für verloren gehende Lebensräume muss sichergestellt werden! 3.3: Die Aussage „<i>Durch Entsiegelungen im Bereich der Kleingärten kommt es zu einer Verbesserung für das Schutzgut Boden.</i>“ halten wir für unbedeutend, da der Versiegelungsgrad auf solchen Flächen üblicherweise gering ist. 3.4: Der Aussage „<i>Durch die Planänderung sind keine erheblichen Verschlechterungen für Tiere und Pflanzen zu erwarten.</i>“ widersprechen wir entschieden!	Zu 3.2: Die Bestimmungen zum Artenschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz insbesondere im § 44 festgeschrieben und gelten ohnehin. Bei späteren konkreten Abrissarbeiten ist deshalb darauf zu achten, dass die Gesetzesvorgaben eingehalten werden. Dieses ist jedoch nicht die Aufgabe dieser Flächennutzungsplanung. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme ist bei Aufgabe der Kleingartennutzungen zu beachten. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes besteht kein weiterer Handlungsbedarf. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 3.3: Auch die Rücknahme geringer Versiegelungsflächen führt zu lokalen Verbesserungen für das Schutzgut Boden. Die Ausführung des Umweltberichtes ist somit als richtig anzusehen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 3.4: Es wird planerisch eine anthropogene Nutzung zu Gunsten einer anderen anthropogenen Nutzung aufgegeben. Ein Lebensraum für Gartenvögel etc. wird verloren gehen und es entsteht ein Lebensraum für Feld- und Wiesenvögel. Stellt sich bei den konkreten Maßnahmen später eine derzeit nicht absehbare Betroffenheit, z.B. der streng geschützten Fledermaus heraus, so ist darauf entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu reagieren und eine mögliche lokale Population durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		3.5: Weiterhin sehen wir soziale Aspekte, die hier zu berücksichtigen sind. Daher stellen die vorgesehenen Ersatzflächen am östlichen bzw. südöstlichen Ortsrand eine unzumutbare Härte für viele der jetzigen Nutzer dar. 3.6: Die Liste der Naturdenkmale im Stadtgebiet ist nicht aktuell, so fehlt z.B. ND I, eine große Kastanie auf dem Kiesberg. Hingegen existiert die Hemlocktanne (ND 192) schon seit einigen Jahren nicht mehr.	Diese Detailschärfe übertrifft jedoch die planerischen Möglichkeiten eines Flächennutzungsplanes, zumal dieser auch nicht auf direkten Vollzug ausgelegt ist. Bis zur Umsetzung eines hier dargelegten planerischen Ziels können Jahre vergehen und das Arteninventar einer Fläche kann sich ändern. Zudem kommt es auch auf die jeweilige Nutzungsintensität an. An dieser Stelle wird allein die Nutzungsänderung von Kleingärten in Landwirtschaftsflächen beurteilt, woraus sich zunächst keine konkrete Abnahme des Biotoppotentials für Tiere und Pflanzen ergibt. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 3.5: Die vorhandenen Gartenanlagen werden nicht unmittelbar mit Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes aufgegeben. Es handelt sich hierbei eher um ein längerfristiges Ziel. Von einer unzumutbaren Härte ist somit nicht auszugehen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 3.6: Die Liste der Naturdenkmale wird redaktionell berichtigt. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird berücksichtigt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
11	Westfalen Weser Netz GmbH, Höxter vom 13.10.2015	11.1: Den Entwurf zur Neuauflistung des Flächennutzungsplanes der Stadt Holzminden haben wir erhalten. Die Belange der Westfalen Weser Netz GmbH sind unter Punkt „8.0 Hinweise“ ausreichend berücksichtigt worden. Unser Schreiben vom 14.11.2014 behält weiterhin seine Gültigkeit. Sollten Sie noch Fragen haben, sprechen Sie uns an oder nut-	Zu 11.1: In der Stellungnahme vom 14.11.2014 wurden einzelne Änderungen zu den Freileitungen und Umspannstationen vorgebracht, die umgesetzt wurden. Die Änderungen haben daher bereits an der Auslegung teilgenommen. Somit besteht kein Handlungsbedarf. <i>Kein Beschluss notwendig</i>

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		zen Sie unser E-Mail-Postfach Netzbau-Hoexter-Holzminden@ww-energie.com.	
13	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuhaus, vom 28.10.2015 / 29.10.2015	28.10.2015: 13.1: Zu der ausgelegten Planung nehme ich als Eigentümer von Grundstücksflächen im Plangebiet wie folgt Stellung: zu Punkt 1.44, 2.10 und 2.11: Auenbereich der Holzminde ... Gemäß vorliegender Planung ist die Änderung von Flächen für Wald in Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen. Die Formulierung: „Die Änderung (...) erfolgt hinsichtlich der Zielsetzung, den Auenbereich der Holzminde zu schützen und von einer forstwirtschaftlichen Nutzung freizuhalten. (...)“ kann nicht akzeptiert werden. Nach dem BNatSchG § 5 ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischerei Wirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Sofern die Bewirtschaftung von Waldflächen nach den Grundsätzen der „Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass), RdErl. d. ML v. 27. 2. 2013 — Erl. im Einvernehmen mit dem MU — erfolgt, wird von einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgegangen. Einer Umwandlung von Waldflächen in Flächen für Landwirtschaft sowie der Versagung einer forstwirtschaftlichen Nutzung vorhandener Waldflächen kann nicht zugestimmt werden. 29.10.2015 Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft nehme ich zum oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung: 13.2: 1.12 Grünfläche südlich der Bahnanlage 0,5 ha	Zu 13.1: Die Darstellung von Landwirtschaftsflächen statt Waldflächen entlang dem Auenbereich der Holzminde erfolgte in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband Bever-Holzminde. Ziel dieser Änderungen ist es nicht, die Waldflächen zu roden. Vielmehr soll der Auenbereich in seiner vorhandenen Ausprägung geschützt und Aufforstungen in diesem Bereich vermieden werden. Zur Klarstellung werden die Formulierungen in der Begründung redaktionell angepasst. Eine entsprechende Zustimmung der Forstbehörde ist unter 13.7 zu entnehmen. Weiterer Handlungsbedarf wird nicht gesehen, zumal die Freihaltung der Flächen auch durch den Landkreis Holzminden, Untere Naturschutzbehörde, begrüßt wird. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung an den entsprechenden Stellen redaktionell neu formuliert wird. Darüber hinaus werden die Bedenken zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 13.2: Die Darstellung als Grünfläche steht dem vorhandenen

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		Bei der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes in Grünfläche „Abstandsgrün“ möchte ich darauf hinweisen, dass auf dieser Fläche die Kriterien für Wald im §2 NWaldLG (3) erfüllt werden. Demnach heißt es: Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. In der Beschreibung heißt es ohnehin, dass hier ein umfangreicher Gehölzbewuchs vorhanden ist. Somit sollte aufgrund der derzeitigen Begebenheiten die Fläche als Wald und nicht als Grünfläche mit in den F-Plan aufgenommen werden. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass dann bei späteren Planungen entsprechende Eingriffe nach waldrechtlichen Belangen geprüft werden müssen. 13.3: 1.21 Nachnutzung von Bahnflächen 10,81 ha Derzeit ist nicht abschließend feststellbar ob es sich bei der beschriebenen Fläche in Teilbereichen um Wald gemäß § 2 NWaldLG (3) handelt. Bei der Aufstellung zukünftiger Bebauungspläne sollte dies jedoch nochmals überprüft werden um dann ggf. nach Waldrecht zu prüfen. 13.4: 1.37. Nachnutzung Thomaskirche Im alten F-Plan ist der Bereich als Fläche für Gemeindebedarf dargestellt und soll zukünftig als Wohnbaufläche und Grünfläche eingestellt werden. Mit der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Gebiet neu überplant. Insofern sind auch die nun vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. In diesem Fall befindet sich auf einem Teil der dargestellten Fläche (hinter der Bebauung) Wald gemäß § 2 NWaldLG (3).	Gehölzbestand nicht entgegen. Sie dient lediglich dazu, den Abstand zwischen Wohnnutzung im Süden und Schienenverkehr im Norden zu wahren. Die Entwicklung einer Waldfläche ist hier nicht die planerische Absicht der Stadt Holzminden. Der Hinweis auf die waldrechtlichen Belange wird zur Kenntnis genommen. Flächen, die gemäß Landeswaldgesetz als solche geschützt sind, bleiben dies auch. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. 13.3: Eine Überprüfung der Flächen auf Erfüllung der Waldeigenchaften gem. § 2 NWaldLG hat, wie richtig dargelegt, im Rahmen der späteren verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen. Die Flächen werden dann - wie oben bereits grundsätzlich beschrieben - gemäß ihrer tatsächlichen Ausprägung beurteilt. Sollte sich dann eine Betroffenheit von Wald gem. NWaldLG herausstellen, ist entsprechend zu verfahren. Das Landeswaldgesetz gilt ohnehin. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 13.4: Die Flächen südlich der Thomaskirche sind dem Stadtpark zuzuordnen. Somit werden sie auch folgerichtig als öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung „Park“ dargestellt. Auch wenn in der Plangrundlage die Signatur für Wald enthalten ist, steht dieses nicht der Darstellung als Grünfläche entgegen. Die Anwendung des Waldgesetzes bleibt hiervon unberührt. Hier besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der berücksichtigt werden muss. Die neue Darstellung ist somit zugunsten des Waldes.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		Aufgrund dieser vorliegenden Verhältnisse, die sogar in der bisherigen Signatur als Wald dargestellt werden, müssen daher die Voraussetzungen der Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG berücksichtigt werden, wenn der Wald bei späteren Planungen in eine andere Nutzungsart überführt werden soll. Aufgrund der derzeitigen Begebenheiten sollte die Fläche hinter der Bebauung als Wald mit in den F-Plan aufgenommen werden. 13.5: 1.38. Maßnahmenfläche östlich des LSH Bei der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes von Fläche für die Landwirtschaft in Maßnahmenfläche, möchte ich darauf hinweisen, dass die Fläche von drei Seiten mit Wald umschlossen ist und die beabsichtigten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf den Wald zu Folge haben sollten. Da im Weiteren nicht beschrieben wurde um welche Art der Maßnahme es sich handelt, möchte ich darauf hinweisen, dass bei zukünftigen Planungen auf eine geeignet Abstandsregelung zum Wald geachtet werden muss. 13.6: 1.39 Bundeswehr Landungsübungsplatz Bei der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes von Fläche für Wald in Wohnbaufläche, Sonderbaufläche LSH und BW, sowie Fläche für Landwirtschaft möchte ich darauf hinweisen, dass in Teilbereichen Wald gemäß § 2 NWaldLG (3) betroffen ist. Im § 2 NWaldLG heißt es: (3) Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Somit sollten aufgrund der derzeitigen Begebenheiten die tatsächlichen Waldflächen auch als Wald mit in den F-Plan aufgenommen bzw. beibehalten werden. Ich weise zudem darauf hin, dass dann bei späteren Planungen nach waldrechtlichen Belangen (Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG) geprüft werden muss.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 13.5: Wie in der Begründung beschrieben, handelt es sich bei dieser Fläche um eine Anpassung an einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Die dort festgesetzten Maßnahmen sind bereits umgesetzt. Daher wurden diese im Rahmen der Neuaufstellung auch nicht neu beschrieben. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 13.6: Die mit Wald bestandenen Teilbereiche befinden sich in der Sonderbaufläche Bundeswehr. Der Wohnbaufläche, der Sonderbaufläche Landschulheim und der Fläche für die Landwirtschaft wurden lediglich Wegeparzellen zugeordnet. Durch die geänderte Darstellung soll keine Rodung der Waldflächen vorbereitet werden. Vielmehr dient die Änderung der Sicherung der Bundeswehrflächen (hier: Landungsübungsplatz). Darüber hinaus befinden sich diese Flächen in der Planungshoheit des Bundes. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		13.7: 1.44 Auenbereich der Holzminde östlich der K50 (17,86 ha) Bei der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes von Fläche für Wald in Fläche für die Landwirtschaft muss ich darauf hinweisen, dass diese Änderung zu einer Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG führen würde, da es sich bei der genannten Fläche um Wald gemäß § 2 NWaldLG (3) handelt. Somit müssten die Kriterien nach § 8 NWaldLG und deren Ausführungsbestimmungen überprüft werden, ob eine Waldumwandlung zulässig ist. Die Formulierung: „Die Änderung (...) erfolgt hinsichtlich der Zielsetzung, den Auenbereich der Holzminde zu schützen und von einer forstwirtschaftlichen Nutzung freizuhalten. (...)“. „Westlich der Kreistrasse, wird die Darstellung an die tatsächlichen forstwirtschaftliche Nutzung angepasst“, kann nicht unterstützt werden. Im Umweltbericht wird festgestellt, dass im RROP lediglich vorgesehen wird, dass die Bereiche der Holzminde von der Aufforstung freizuhalten sind. Diese Formulierung wäre auch im neuen F-Plan vertretbar. Die Baumbestände und Freiflächen innerhalb der von Ihnen bezeichneten Fläche stehen in einem ökologisch, funktionalen Zusammenhang mit den angrenzenden Waldflächen. Abschnittsweise handelt es sich auch um geschlossene Ufersaumwälder die z.T. unmittelbar an die anschließenden dichten Waldbestände angrenzen. Im § 2 NWaldLG heißt es: (3) Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. (4) Zum Wald im Sinne des Absatzes 3 gehören auch 1. kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Schneisen, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen, Lichtungen, Waldwiesen, mit dem Wald zusammenhängende und ihm dienende Wildäsungsflächen und Wildäcker, 3. Moore, Heiden, Gewässer und sonstige ungenutzte Ländereien	Zu 13.7: Die Stellungnahmen zu den Änderungsflächen 1.44, 2.10 und 2.11 sind inhaltlich identisch und werden daher gemeinsam abgewogen. Ziel dieser Änderungen ist es nicht, die Waldflächen zu roden. Vielmehr soll der Auenbereich in seiner vorhandenen Ausprägung geschützt und Aufforstungen in diesem Bereich vermieden werden. Zur Klarstellung werden die Formulierungen in der Begründung redaktionell angepasst. Eine entsprechende Zustimmung der Forstbehörde ist den Stellungnahmen bereits zu entnehmen. Weiterer Handlungsbedarf wird nicht gesehen, zumal die Freihaltung der Flächen auch durch den Landkreis Holzminden, Untere Natur-schutzbehörde, begrüßt wird. Flächen, die gemäß Landeswaldgesetz als solche geschützt sind, bleiben dies auch. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahmen werden dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung an den entsprechenden Stellen redaktionell neu formuliert wird. Dies führt zu keiner Planänderung. Darüber hinaus werden die Einwendungen zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		en, die mit Wald zusammenhängen und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert in § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop. Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz ergänzt diese in § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG. Demnach sind zum Beispiel Quellbereiche, naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer, naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer, uferbegleitende natürliche oder naturnahe Vegetation, natürliche oder naturnahe Verlandungsbereiche, Altarme, regelmäßig überschwemmte Bereiche, hochstaudenreiche Nasswiesen, aber auch Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie bachbegleitende Erlen-Eschenwälder gesetzlich geschützte Biotop. Die bloße Existenz des Biotops, wo immer es sich auch befindet, genügt, um den besonderen Schutz auszulösen. Dieser Schutz bezweckt die Sicherung des derzeitigen Zustandes vor nachteiligen Veränderungen. Ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist in diesen Bereichen erlaubt, sofern sie keine erhebliche Beeinträchtigung in diesen Bereichen darstellt. 2.10 Auenbereich der Holzminde östlich der K50 (9,31 ha) Bei der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes von Fläche für Wald in Fläche für die Landwirtschaft muss ich darauf hinweisen, dass diese Änderung zu einer Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG führen würde, da es sich bei der genannten Fläche um Wald gemäß § 2 NWaldLG (3) handelt. Somit müssten die Kriterien nach § 8 NWaldLG und deren Ausführungsbestimmungen überprüft werden, ob eine Waldumwandlung zulässig ist. Die Formulierung: „Die Änderung (...) erfolgt hinsichtlich der Zielsetzung, den Auenbereich der Holzminde zu schützen und von einer forstwirtschaftlichen Nutzung freizuhalten. (...)“. „Westlich der Kreistrasse, wird die Darstellung an die Tatsächlichen forstwirtschaftliche Nutzung angepasst“, kann nicht unterstützt werden.	Siehe oben

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		Im Umweltbericht wird festgestellt, dass im RROP lediglich vorgesehen wird, dass die Bereiche der Holzminde von der Aufforstung freizuhalten sind. Diese Formulierung wäre auch im neuen F-Plan vertretbar. Die Baumbestände und Freiflächen innerhalb der von Ihnen bezeichneten Fläche stehen in einem ökologisch, funktionalen Zusammenhang mit den angrenzenden Waldflächen. Abschnittsweise handelt es sich auch um geschlossene Ufersaumwälder die z.T. unmittelbar an die anschließenden dichten Waldbestände angrenzen. Im § 2 NWaldLG heißt es: (3) Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. (4) Zum Wald im Sinne des Absatzes 3 gehören auch 1. kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Schneisen, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen, Lichtungen, Waldwiesen, mit dem Wald zusammenhängende und ihm dienende Wildäsungsflächen und Wildäcker, 3. Moore, Heiden, Gewässer und sonstige ungenutzte Ländereien, die mit Wald zusammenhängen und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert in § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop. Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz ergänzt diese in § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG. Demnach sind zum Beispiel Quellbereiche, naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer, naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer, uferbegleitende natürliche oder naturnahe Vegetation, natürliche oder naturnahe Verlandungsbereiche, Altarme, regelmäßig überschwemmte Bereiche, hochstaudenreiche Nasswiesen, aber auch Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie bachbegleitende Erlen-Eschenwälder gesetzlich geschützte Biotop. Die bloße Existenz des Biotops, wo immer es sich auch befindet, genügt, um den besonderen Schutz auszulösen. Dieser Schutz bezweckt die Sicherung des derzeitigen Zustandes vor nachteil-	

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		gen Veränderungen. Ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist in diesen Bereichen erlaubt, sofern sie keine erhebliche Beeinträchtigung in diesen Bereichen darstellt. 2.11 Auenbereich der Holzminde Darstellung im Plan 1 (9,58 ha) Bei der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes von Fläche für Wald in Fläche für die Landwirtschaft muss ich darauf hinweisen, dass diese Änderung zu einer Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG führen würde, da es sich bei der genannten Fläche um Wald gemäß § 2 NWaldLG (3) handelt. Somit müssten die Kriterien nach § 8 NWaldLG und deren Ausführungsbestimmungen überprüft werden, ob eine Waldumwandlung zulässig ist. Die Formulierung: „Die Änderung (...) erfolgt hinsichtlich der Zielsetzung, den Auenbereich der Holzminde zu schützen und von einer forstwirtschaftlichen Nutzung freizuhalten. (...)“. „Westlich der Kreistrasse, wird die Darstellung an die Tatsächlichen forstwirtschaftliche Nutzung angepasst“, kann nicht unterstützt werden. Im Umweltbericht wird festgestellt, dass im RROP lediglich vorgesehen wird, dass die Bereiche der Holzminde von der Aufforstung freizuhalten sind. Diese Formulierung wäre auch im neuen F-Plan vertretbar. Die Baumbestände und Freiflächen innerhalb der von Ihnen bezeichneten Fläche stehen in einem ökologisch, funktionalen Zusammenhang mit den angrenzenden Waldflächen. Abschnittsweise handelt es sich auch um geschlossene Ufersaumwälder die z.T. unmittelbar an die anschließenden dichten Waldbestände angrenzen. Im § 2 NWaldLG heißt es: (3) Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. (4) Zum Wald im Sinne des Absatzes 3 gehören auch	Siehe oben

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		1. kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Schneisen, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen, Lichtungen, Waldwiesen, mit dem Wald zusammenhängende und ihm dienende Wildäsungsflächen und Wildäcker, 3. Moore, Heiden, Gewässer und sonstige ungenutzte Ländereien, die mit Wald zusammenhängen und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert in § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop. Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz ergänzt diese in § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG. Demnach sind zum Beispiel Quellbereiche, naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer, naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer, uferbegleitende natürliche oder naturnahe Vegetation, natürliche oder naturnahe Verlandungsbereiche, Altarme, regelmäßig überschwemmte Bereiche, hochstaudenreiche Nasswiesen, aber auch Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie bachbegleitende Erlen-Eschenwälder gesetzlich geschützte Biotop. Die bloße Existenz des Biotops, wo immer es sich auch befindet, genügt, um den besonderen Schutz auszulösen. Dieser Schutz bezweckt die Sicherung des derzeitigen Zustandes vor nachteiligen Veränderungen. Ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist in diesen Bereichen erlaubt, sofern sie keine erhebliche Beeinträchtigung in diesen Bereichen darstellt. 13.8: 3.2. Jugendherberge Silberborn Gegen die Veränderung der Darstellung in Sonderbaufläche gibt es keine Einwände. Sollten aber zukünftig bauliche Maßnahmen auf der Fläche geplant werden, so sollte eine adäquate Abstandsregelung zum angrenzenden Wald im Südwest berücksichtigt werden.	Zu 13.8: Die Stellungnahme ist im Rahmen einer möglichen Erweiterungsplanung der Jugendherberge zu beachten. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		13.9: 3.3 Fläche am Jugendfreizeitheim 2,66 ha Bei der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes von Sonderbau- und Wohnbaufläche in Wald, Fläche für den Gemeinbedarf und Wohnfläche muss darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der Fläche um Wald im Sinne von § 2 NWaldLG (3) handelt. Im § 2 NWaldLG heißt es: (3) Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. (4) Zum Wald im Sinne des Absatzes 3 gehören auch 1. kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Schneisen, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen, Lichtungen, Waldwiesen, mit dem Wald zusammenhängende und ihm dienende Wildäsungsflächen und Wildäcker. Somit müssen die Kriterien einer Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG und deren Ausführungsbestimmungen bei später nachfolgenden Verfahren und anderweitiger Nutzung überprüft werden. Sollte eine Waldumwandlung zulässig sein, so ist eine angemessene Abstandsregelung zwischen Wald und bebauten Flächen empfehlenswert. Die Änderung in Fläche für Forstwirtschaft ist begrüßenswert, da es sich faktisch um Wald handelt. 13.10: Teilbereich B2 in Silberborn Die Änderung in Fläche für Forstwirtschaft ist begrüßenswert, da es sich faktisch um Wald handelt. Sollte es auf angrenzenden Flächen zu einer Bebauung kommen, so ist eine angemessene Abstandsregelung zwischen Wald und bebauten Flächen empfehlenswert. 13.11: Umweltbericht: Betrifft geplante Naturschutzgebiete und Zieltypen Im Umweltbericht wird auf den Landschaftsrahmenplan (LRP)	Zu 13.9: Die Darstellung der Wohnbaufläche wurde an den Bestand angepasst und ist nicht parzellenscharf. Flächen, die gemäß Landeswaldgesetz als solche geschützt sind, bleiben dies auch. Der zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf „Jugendfreizeitheim“ dargestellte Bereich wird für mögliche Erweiterungen vorgehalten. Eine Waldumwandlung wird erst im Falle einer Bebauung, bzw. einer dafür durchgeführten Bebauungsplanaufstellung erforderlich. In diesem Fall sind dann auch die erforderlichen Waldabstände zu klären. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Bedenken werden zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 13.10: Handlungsbedarf ergibt sich erst wenn die Erweiterungsflächen des Jugendfreizeitheims in Anspruch genommen werden. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 13.11: Die Grenzen der Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Flächennutzungsplan basieren auf aktuellen Abgrenzungen, die durch den Landkreis Holzminden zur Verfügung gestellt wurden.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		verwiesen. Dabei geht der Verfasser auf geplante Naturschutzgebiete (NSGs) ein, die im LRP von 1996 beschrieben wurden. Eine fast 20 Jahre alte, bislang unverbindliche Fachplanung kann nicht im Rahmen einer behördenverbindlichen Flächennutzungsplanaufstellung ohne vorherige detaillierte Abstimmung rechtswirksam werden. Sollten damit die wie im RROP beschriebenen Vorranggebiete für Natur- und Landschaft beschrieben werden, so wäre eine analoge Signatur analog des RROP denkbar. Eine Festlegung zukünftiger NSGs aufgrund einer vergangenen Fachplanung sollte hier nicht Gegenstand einer verbindlichen Planung werden. Gleiches gilt für die Darstellung der Zieltypen. Die im LRP aufgestellten Zieltypen dürfen nicht Teil des F-Plans werden, da hiermit in unzulässiger Weise in die Waldbewirtschaftung eingegriffen würde. 13.12: Ausgleich s.S.199 Der Hinweis, dass im Rahmen nachfolgender verbindlicher Bauleitplanungen die Eingriffsregelung im Einzelfall zu prüfen ist, wird begrüßt. Hinweisen möchte ich an dieser Stelle nochmals, dass bei Waldbetroffenheiten gemäß Waldrecht (NWaldLG und Ausführungsbestimmungen) geprüft werden muss. 13.13: Der Ausführung, „Um die Umsetzung von möglichen Maßnahmen im Auenbereich der Holzminde östlich der K 50, südlich der Kernstadt von Holzminden, zu erleichtern, wurde hier die Darstellung von „Fläche für Wald“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert. Hiermit wird vermieden, dass forstlich genutzte Flächen in der Aue entstehen und die Möglichkeit für die Entwicklung von naturnahem Auengrünland mit einzelnen Gehölzen geschaffen (siehe Änderungsflächen 1.44, 2.10 und 2.11 in der Begründung)“ muss widersprochen werden, wie schon detailliert zu den einzelnen Bereichen beschrieben, da es sich bei den Flächen um Wald handelt.	Der Verfasser irrt somit, dass Darstellungen aus dem Landschaftsrahmenplan entwickelt wurden. Auch wird der LRP nicht durch den vorliegenden Flächennutzungsplan rechtswirksam. Der Flächennutzungsplan greift in keinsten Weise in die Waldbewirtschaftung ein. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 13.12: ./. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 13.13: Es wird auf die entsprechenden Abwägungen unter 13.7 oben verwiesen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
16	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover vom 25.09.2014	16.1: Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH hat sich im Rahmen der Behördenbeteiligung zu den Änderungsflächen wie folgt geäußert: Änderungsflächen 2.1 – 2.9, 3.1 – 3.7 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Änderungsflächen 1.1 – 1.42, 2.10 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Zu 16.1: ./. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
19	Landkreis Holzminden vom 28.10.2015	Zu dem Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben: 19.1: Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde: Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange (UAB, UBB, UWB hier: Abwasserreinigung + Oberflächenentwässerung) bestehen zum vorliegenden neuen F-Plan der Stadt Holzminden keine grundsätzlichen Bedenken. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass das auf Seite 148 erwähnte Altlastenkataster nicht von der Stadt Holzminden geführt wird. Ein entsprechendes Altlastenverzeichnis wird von der UBB des LK geführt. <i>Wasserversorgung und Gewässerschutz</i> Meine Belange/Hinweise sind soweit übernommen worden, ich habe keine weiteren Anmerkungen oder Bedenken.	Zu 19.1: Die angesprochene Textstelle wird redaktionell korrigiert. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird berücksichtigt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		19.2: Untere Naturschutzbehörde Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Planentwurf. Begrüßt werden die Rücknahme von Bauflächen, die Aufgabe der Kleingartennutzung in der Weseraue sowie die Freihaltung der Sollingtäler von Aufforstung. Anlass für die Planung war für den Bereich Natur und Landschaft vor allem die Aktualisierung der Schutzgebiete mit den sich daraus ergebenden Anforderung an die Bauleitplanung. Auf eine detaillierte Grünordnungsplanung bzw. Landschaftsplanung wurde verzichtet. 19.3: Zu Tab.3 S. 133ff: NSG HA 149 Hellental in Tabelle aufnehmen. Zu Tab 4 S. 136: ND Hol 132 ergänzen sowie auch die flächigen ND in die Tabelle aufnehmen, das sind ND Hol 1, Hol 49 und Hol 144. 19.4: „Diese Biotope befinden sich in der Mehrzahl...“: was soll hiermit ausgedrückt werden? Die gesetzlich geschützten Biotope sollten zumindest tabellarisch aufgelistet werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die damaligen § 28 b-Biotope (gesetzlich geschütztes Feuchtgrünland) nach der heutigen gesetzlichen Grundlage nur noch unter bestimmten Voraussetzungen unter den Schutz des zur Zeit gültigen § 30 BNatSchG fallen. 19.5: Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung <i>Verkehrsinfrastruktur</i> Aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken <i>Regionalplanung</i> Keine weiteren Anmerkungen und Hinweise	Zu 19.2: Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Zur Grünordnungsplanung siehe unter 19.6. <i>Kein Beschluss notwendig.</i> Zu 19.3: Das angesprochene Naturschutzgebiet sowie das Naturdenkmal werden redaktionell in den Umweltbericht aufgenommen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird berücksichtigt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 19.4: Die angesprochenen Absatz wird redaktionell umformuliert und eine Liste der geschützten Biotope als Anlage angefügt. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird berücksichtigt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 19.5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <i>Kein Beschluss notwendig.</i>

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		19.6: <i>Bauleitplanung</i> Meine Kritik an dem fehlenden Baustein der Grünordnung bleibt weiter bestehen. Bei der Neuaufrstellung eines Flächennutzungsplanes geht es nicht nur um die Betrachtung der vorgenommen Änderungen, sondern um die Schaffung einer neuen Planungsgrundlage für die nächsten 10 bis 20 Jahre. Hierzu gehört die Aufarbeitung der einzelnen Grundlagen – wie die grundsätzliche Betrachtung der Grünordnung. 19.7: Zu den nicht dargestellten Denkmälern: Meine Kritik bei der frühzeitigen Trägerbeteiligung richtete sich nicht darauf, alle Denkmäler darzustellen. Es geht um die Darstellung überregional bedeutsamer oder die Stadt prägende Baudenkmäler.	Zu 19.6: Grundsätzlich ist im Rahmen der Neuaufrstellung eines Flächennutzungsplanes nicht zusätzlich ein städtisches Grünordnungskonzept aufzustellen. Bereits im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) wurden Ziele für die städtischen Freiraumstrukturen formuliert. Dieses bildet eine Grundlage des Flächennutzungsplanes. Um diesen Aspekt gerecht zu werden, wird das Kapitel 4.0 der Begründung redaktionell um entsprechende Ausführungen ergänzt. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung redaktionell ergänzt wird. Die Anregung zur Erstellung eines Leitplans „Grünordnung“ wird nicht berücksichtigt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 19.7: Wie der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung zu entnehmen ist, wird aus Maßstabsgründen, d.h. insbesondere zur besseren Lesbarkeit des Planwerkes darauf verzichtet, diese mit in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Durch die Kennzeichnung einzelner Baudenkmäler würden die übrigen nicht gekennzeichnet dem Grunde nach abgewertet werden. Auch um eine solche Wertung zu vermeiden wird auf die Darstellung von Baudenkmalen verzichtet. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
20	Landkreis Northeim vom 08.10.2015	20.1: Zu dem o. g. Vorhaben habe ich den folgenden Fachbereich meines Hauses angehört: Fachbereich Bauen und Umwelt (Bauplanung, Bodendenkmalpflege, Bauordnung, Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Naturschutz, Abfall und Bodenschutz, Kreisstraßen, Raumordnung und Regionalplanung). Weiterhin wurden folgende Stellen beteiligt: Fachdienst 111.1	Zu 20.1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <i>Kein Beschluss notwendig.</i>

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		„öffentliche Sicherheit“, Fachdienst III.6 „Straßenverkehr“, Fachdienst VII.3 „Gesundheitsdienste“, S 3 „Wirtschaftsförderung und Tourismus“ und der Fachbereich IX „Kreisabfallwirtschaft“. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. 20.2: Ich weise darauf hin, dass der Naturpark Solling-Vogler als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden sollte.	Zu 20.2: Die Belange des Naturpark Solling-Vogler im Hinblick auf die touristische Funktion sind im Rahmen der internen Beteiligung des Fachbereichs Tourismus berücksichtigt worden. Darüber hinausgehende naturschutzrechtliche Belange wurden ebenfalls berücksichtigt. <i>Kein Beschluss notwendig.</i>
21	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Hannover vom 15.10.2015	21.1: Mit Schreiben vom 04.12.2014 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu verschiedenen Änderungsgebieten Anregungen und Bedenken vorgetragen. Diesen ist im Rahmen der Abwägung nicht gefolgt worden. Mit der erneuten Beteiligung ergeben sich aus unserer Sicht neben den schon vorgetragenen Anregungen keine weiteren Hinweise. Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung: 21.1: 1.5 Unter dem Kiekenstein Nach unserer Kenntnis liegt innerhalb dieser Fläche eine landwirtschaftliche Hofstelle (Severin GbR, Lindenallee 10) sowie eine Holzhandlung. Der landwirtschaftliche Betrieb ist aktuell bestrebt in den Außenbereich zu siedeln. Hier sollte geklärt werden, wie lange die Hofstelle noch für eine landwirtschaftliche Nutzung benötigt wird. 21.2: 1.9 Gewerbegebiet östlich Liebigstraße Bei den hier überplanten Flächen als Gewerbegebiet handelt es sich um wertvolle Ackerstandorte. Aus unserer Sicht bestehen aus diesem Grunde Bedenken, diese für eine Bebauung zu	Zu 21.1: Es wird auf die Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Änderungen haben sich inzwischen nicht ergeben. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Abwägung wird wie folgt bestätigt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 21.1: Die Stadt Holzminden ist bestrebt, nach einer Aufgabe der Hofstelle hier Wohnnutzungen zu entwickeln. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet somit planungsrechtlich die Flächennutzung nach einer evtl. Umsiedelung vor. Sie hat jedoch keine Auswirkungen auf den derzeitigen Betrieb der Hofstelle. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 21.2: Diese Flächen wurden bereits im Rahmen der wirksamen 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2003 für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. Insofern ist die planerische Entscheidung und Genehmigung hierzu bereits vor geraumer Zeit er-

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		überplanen. Diese Flächen sollten weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben. 21.3: 1.42 Erweiterung des östlichen Ortsrandes Bei den Erweiterungsflächen für eine Wohnbebauung handelt es sich ebenfalls um wertvollen Ackerboden. Diese Flächen sollten keiner Versiegelung zugeführt werden und weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben. Wir erheben aus diesem Grunde Bedenken gegen diese Planung. 21.4: 2.1 Fohlenplacken Hier wurde eine Wohnbaufläche in eine Fläche für die Landwirtschaft geändert. Bei den in dieser Fläche vorhandenen Häusern handelt es sich nach unserer Kenntnis nicht um landwirtschaftliche Hofstellen, sondern um Wohnhäuser.	folgt. Hinzu kommt lediglich eine Fläche, die bisher für eine Sportplatzenerweiterung vorgesehen war. Die Flächen können ungeachtet der Darstellungen im Flächennutzungsplan bis zu einer tatsächlichen Inanspruchnahme in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 21.3: Ein Ziel der Neuaufstellung ist die stärkere Konzentration der Wohnbauflächen auf die Kernstadt. Neue Wohnbauflächen werden in der Kernstadt nur im Änderungsgebiet 1.42 dargestellt. Im Gegenzug werden in den Ortsteilen Neuhaus und Silberborn sowie der Kernstadt Wohnbauflächen in der Summe um 3,86 ha zurückgenommen. Die Reserve an Wohnbaufläche nimmt somit - auf das gesamte Stadtgebiet bezogen - um 0,44 ha ab. Damit wird auch den berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung getragen, in dem Landwirtschaftsflächen so weit als möglich nicht zur Bebauung vorgesehen werden. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Bedenken werden zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 21.4: Bei den hier vorhandenen Gebäuden handelt es sich tatsächlich um vereinzelt stehende Wohnhäuser. Jedoch unterliegen die Flächen ansonsten eher einer landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Nutzung. Künftig wird hier nicht mehr an dem bisherigen Ziel der Wohnbauflächenentwicklung festgehalten. Daher wurde die Darstellung in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert (siehe Begründung). Die vorhandenen Gebäude behalten dabei dennoch ihren Bestandsschutz. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung															
24	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 23.09.2015	24.1: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.11.2015, die nach wie vor gültig ist und die ich Ihnen als Kopie beilege. Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung: Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht CLZ wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: 24.1: Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes könnte eine Gashochdruckleitung der E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt, im Bereich Plan 2 Holzminden betroffen sein. Bitte beachten Sie, dass im Bereich von Leitungen Schutzstreifen zu beachten sind, die von Bebauung und tief wurzelnden Pflanzen freizuhalten sind. Bitte kontaktieren Sie den o.g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können. 24.2: Im Bereich Plan 3 - Neuhaus-Silberborn liegen 4 Bohrungen aus den Jahren 1945/46 im FFH/NSG Mecklenbruch. Diese Bohrungen müssen weiterhin zur Gefahrenabwehr und in Notfällen auch für schweres Gerät erreichbar sein. <table><tr><td>Name der Bohrung</td><td>Rechtswert</td><td>Hochwert</td></tr><tr><td>Mecklenbruch 2673</td><td>3538350</td><td>5738740</td></tr><tr><td>Mecklenbruch 2876</td><td>3538780</td><td>5738840</td></tr><tr><td>Mecklenbruch 2873</td><td>3538510</td><td>5738570</td></tr><tr><td>Mecklenbruch 2869</td><td>3538400</td><td>5738450</td></tr></table> 24.3: Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Kap. 6.0 „Änderungsflächen“, Abschnitt 6.1 „Holzminden“. 1.1 „Flächen nördlich der B64“. Bereich Mitte, Fläche 3 Der mittlere Teil dieser Änderungsfläche ist Teil des Rohstoffsicherungsgebietes 1. Ordnung für Kies 4122 Ki/3. Sie ist im Landes-Raumordnungsprogramm und im Regionalen Raumord-	Name der Bohrung	Rechtswert	Hochwert	Mecklenbruch 2673	3538350	5738740	Mecklenbruch 2876	3538780	5738840	Mecklenbruch 2873	3538510	5738570	Mecklenbruch 2869	3538400	5738450	Zu 24.1: Es wird auf die Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Änderungen haben sich inzwischen nicht ergeben. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Abwägung wird wie folgt bestätigt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 24.1: Die Avacon AG wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung kontaktiert. Die Ferngasleitung und der Schutzstreifen sind bereits in der Planzeichnung enthalten. Festsetzungen hinsichtlich Pflanzungen sind auf der Ebene der Bebauungspläne zu treffen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 24.2: Da die angesprochenen Bohrpunkte außerhalb von Ortschaften und somit dargestellten Bauflächen im Wald liegen, ist eine Veränderung in der Erreichbarkeit der Bohrungen nicht zu erwarten. Eine bodenrechtliche Sicherung der Bohrungen kann im Flächennutzungsplan allerdings nicht erfolgen. Hierzu wären direkte Vereinbarungen des Landesamtes mit den betreffenden Grundeigentümern erforderlich. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird hier zur Kenntnis genommen. Zu 24.3: Die hier aufgeführten Flächen werden nicht mehr zum Kiesabbau genutzt (ausgekiest) und daher renaturiert. Dementsprechend wird auch die Darstellung als Abbaugbiet im Flächennutzungsplan aufgehoben. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
Name der Bohrung	Rechtswert	Hochwert																
Mecklenbruch 2673	3538350	5738740																
Mecklenbruch 2876	3538780	5738840																
Mecklenbruch 2873	3538510	5738570																
Mecklenbruch 2869	3538400	5738450																

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		nungsprogramm als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Holzminden wurde der mittlere Teil der Fläche 3 bisher als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Nach unserem Kenntnisstand ist in diesem Bereich bisher kein Rohstoffabbau erfolgt. Daher sollte die Darstellung als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen beibehalten werden. Darstellungen, die einem eventuellen späteren Abbau im Wege stehen, sollten vermieden werden. <u>Kap. 6.0 „Änderungsflächen“. Abschnitt 6.1 „Holzminden“, 1.1 „Flächen nördlich der B64“, Bereich Ost, Flächen 6 & 7</u> Die Änderungsfläche 6 und der östliche Teil der Fläche 7 sind Teil des Rohstoffsicherungsgebietes 1. Ordnung für Kies 4122 Ki/3. Der Östliche Teil der Fläche 6 ist im Landes-Raumordnungsprogramm und im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Holzminden wurden die Flächen 6 und 7 bisher als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Nach unserem Kenntnisstand sind die hier vormals vorhandenen Kiessande bereits abgebaut. Wir empfehlen, dies vor der Darstellung von anderen Flächennutzungen zu prüfen. Darstellungen, die einem möglichst vollständigen Abbau noch vorhandener Bodenschätze im Wege stehen, sollten vermieden werden. <u>24.4: Kap. 6.0 „Änderungsflächen“, Abschnitt 6.1 „Holzminden“, 1.17 „Kleingartenanlage Bleiche“</u> Die Änderungsfläche ist Teil des Rohstoffsicherungsgebietes 1. Ordnung für Kies 4122 Ki/4. Nach unserem Kenntnisstand ist im Bereich der Änderungsfläche bisher kein Rohstoffabbau erfolgt. Gegen die Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ bestehen keine Bedenken, Darstellungen, die einem eventuellen späteren Abbau im Wege stehen, sollten vermieden werden.	Zu 24.4: Das Rohstoffsicherungsgebiet 4122 Ki/4 befindet sich außerhalb der Änderungsgebiete 1.17 und 1.40 (siehe rote Umrangungen in der Begründung). Die Flächendarstellungen bleiben im Bereich der Abbauflächen unverändert (Fläche für die Landwirtschaft und Wasserfläche, überlagert durch die Darstellung „Flächen für Abgrabungen sowie die Gewinnung von Bodenschätzen“). <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird dem Grunde nach bereits gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		<u>Kap. 6.0 „Änderungsflächen“, Abschnitt 6.1 „Holzminden“.</u> <u>1.40 „Industriegebiet Heineanger“</u> Die Änderungsfläche ist Teil des Rohstoffsicherungsgebietes 1. Ordnung für Kies 4122 Ki/4. Nach unserem Kenntnisstand ist im Bereich der Änderungsfläche bisher kein Rohstoffabbau erfolgt. Darstellungen, die einem eventuellen späteren Abbau im Wege stehen, sollten vermieden werden. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	<u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
31	Avacon AG, Salzgitter vom 28.09.2015	31.1 Unsere Stellungnahme vom 25.11.2015 gilt weiter fort. Ergänzend weisen wir daraufhin, dass die Gashochdruckleitung nicht überbaut und nicht überpflanzt werden darf. Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung: 31.1: Im Verfahrensgebiet ist die Ferngasleitung GTL0000060 (Delligsen - Lauenförde) verlegt. Diese Leitung ist in den Unterlagen zum Flächennutzungsplan (Plan 2 von 4) übernommen worden. Grundsätzlich erheben wir zu den Änderungspunkten keine Einwände. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die konkreten Planungen im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Gashochdruckleitung im Einzelnen mit uns abzustimmen sind. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Zu 31.1: Die Hinweise sind im Rahmen möglicher Bebauungsplanverfahren zu beachten. Für den vorliegenden Flächennutzungsplan besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
34	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vom 10.11.2015	34.1: Aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange werden weder Bedenken noch Anregungen bzgl. o.a. Vorhaben vorgebracht. 35.1: Ich weise darauf hin, dass in den Fällen, in denen durch Umwidmung zukünftig Allgemeine Wohngebiete unmittelbar an Gewerbegebiete angrenzen werden, hier die zulässigen Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete einzuhalten sind. (Nr. 1.28 Symrise, Nr. 1.35 Wohngebiet Köterbergblick).	Zu 34.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <i>Kein Beschluss notwendig.</i> Zu 35.1: Wie der Begründung zu entnehmen ist, erfolgt die Änderung Nr. 1.28 als Anpassung an den rechtskräftigen Bebauungsplan, Nr. 1.35 an die tatsächliche Nutzung. Wohnnutzungen rücken nicht näher an die vorhandenen Betriebe, so dass sich die immissionsschutzrechtliche Situation dem Grunde nach nicht ändert. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
			<u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
35	Staatliches Baumanagement Südniedersachsen, Hildesheim vom 26.10.2015	35.1: Zu in Ihrem Schreiben vom 16.09.2015, das Sie u. a. auch an das Staatliche Baumanagement Südniedersachsen hinsichtlich der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gerichtete haben, teile ich Ihnen in meiner Eigenschaft als Liegenschaftsbetreuer für die PiKaSo Kaserne in Holzminden unter Ziffern 6.0 Änderungsflächen 1.1, 1.11 u. 1.39 nachfolgendes mit. Grundsätzlich bestehen von hier gegen die geplante Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken, jedoch muss die Erreichbarkeit des jeweiligen Standortes der Kaserne einschl. der Übungsplätze für alle Fahrzeuge der Landesverteidigung optimal gewährleistet sein.	Zu 35.1: Die Flächen der Bundeswehr werden lediglich in ihrer Darstellung geändert. Die Sicherung der Erschließung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. <i>Kein Beschluss notwendig.</i>
36	Stadt Höxter vom 16.10.2015	Zu dem vorgelegten Planentwurf nehme ich wie folgt Stellung: 36.1: Die Stadt Höxter begrüßt die Aufnahme der für das Weltkulturerbe „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ bedeutsamen historischen Sichtachsen in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes sowie erläuternde Aussagen in die Begründung. Dabei fehlt jedoch die historische Sichtbeziehung vom Steinkrug/Rutengrund, östlich der Weser unmittelbar gegenüber von Corvey (s. Sichtachse 10 in der Anlage meiner Stellungnahme vom 10.12.2014). Aus zwischenzeitlich erfolgten weitergehenden Untersuchungen der visuellen Situation im Hinblick auf die Windenergienutzung im Stadtgebiet Höxter ist deutlich geworden, dass es sich hier um ein Bündel von Standpunkten handelt (Standpunkte 17.1 bis 17.5 in der anliegenden Karte). Diese bedeutende Sichtbeziehung sollte daher nachgetragen werden. Ich bitte diesbezüglich ferner den Widerspruch zwischen der Planzeichenerklärung - „sonstige Darstellungen“- und der	Zu 36.1: Die fehlende Sichtachse wird zur Vervollständigung redaktionell ergänzt. Bei den in der Planzeichnung unter „Nachrichtliche Übernahme“ zusammengefassten Darstellungen handelt es sich um durch Verordnung festgelegte Schutz- und Überschwemmungsgebiete. Unter „Sonstige Darstellungen“ sind solche zusammengefasst, die hier auch gemäß Planzeichenverordnung aufzuführen sind (Geltungsbereich, belastete Böden) und für die in der Verordnung keine Plansymbole vorgesehen sind (Richtfunktrassen, Sichtachsen, zentraler Versorgungsbereich). Ein Widerspruch wird daher nicht gesehen. Die Bezeichnung der Sichtbezüge in Planzeichnung und Begründung werden entsprechend der Stellungnahme angepasst. Das Weltkulturerbe wurde im Umweltbericht nicht behandelt, weil es sich nicht im Stadtgebiet befindet. Die Sichtachsen waren Teil der Auslegung. Wegen der hohen regionalen Bedeutung werden Ausführungen zum Kulturgut redaktionell ergänzt. Es ergeben sich hierbei aber keine Beeinträchtigungen und/oder Wechselwirkungen

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		Begründung - „nachrichtliche Aufnahme“ auszuräumen und in der Begründung wie auch in der Planzeichenerklärung einheitlich die Bezeichnung „Historische Sichtbezüge bzgl. Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ zu verwenden. Das Weltkulturerbe und dessen Berücksichtigung sollte zudem im Kapitel Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter im Umweltbericht behandelt werden. 36.2: 2. Der geplanten Erweiterung von SO-Flächen für großflächigen Einzelhandel im Bereich der Bülte um rd. 16,5 ha kann weiterhin nur zugestimmt werden, wenn eine Beschränkung auf nicht innenstadtrelevanten Einzelhandel erfolgt, indem die Zweckbestimmung des betreffenden SO 7 mit „Großflächiger Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten“ konkretisiert wird. Der Abwägungsvorschlag des Planungsbüros Lauterbach zu meiner diesbezüglichen Anregung vom 10.12.2014 verweist berechtigterweise auf das Einzelhandelskonzept der Stadt Holzminden. Es ist insoweit konsequent, wenn die entsprechende Vorgabe des Einzelhandelskonzeptes im Flächennutzungsplan umgesetzt wird. Aufgrund des Entwicklungsgebots setzt der Flächennutzungsplan den Rahmen für die aus ihm künftig entwickelten Bebauungspläne. 36.3: Eine Kopie meiner Stellungnahme leite ich dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen -sowie der Bezirksregierung Detmold zu.	mit anderen Schutzgütern. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass die fehlende Sichtachse ergänzt und deren Bezeichnung in Begründung und Planzeichnung angepasst werden. In den Umweltbericht werden Ausführungen zum Weltkulturerbe aufgenommen. Die Unterscheidung zwischen nachrichtlichen Übernahmen und sonstigen Darstellungen wird fortgeführt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 36.2: Die Sonderbaufläche „großflächiger Einzelhandel“ im Bereich Bülte wird nicht um 16,5 ha erweitert. Vielmehr umfasst der Änderungsbereich mit 16,5 ha auch bereits dargestellte Sondergebiete „Einzelhandel“ (9,2 ha). An dieser Stelle wird auf die folgende Abwägung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen, die weiterhin als richtig anzusehen ist: „Die Grundstücke innerhalb der Sonderbaufläche „Bülte“ sind fast vollständig durch Bebauungspläne überplant. Darüber hinaus gilt das Einzelhandelskonzept der Stadt Holzminden, welches einen zentralen Versorgungsbereich vorsieht. Dieser wurde in den Flächennutzungsplan übernommen. Das Einzelhandelskonzept ist vom Rat der Stadt Holzminden beschlossen worden und bildet daher eine verbindliche Grundlage in der Bauleitplanung. Der Bedarf einer weiteren Präzisierung im Flächennutzungsplan wird daher nicht gesehen.“ <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 36.3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
43	Unterhaltungsverband Bever-Holzminde, Holzminden vom 22.10.2015	43.1: Bezüglich Ihrer Mail vom 02.10.2015 verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 22.01.2015. Hierin sind die Belange des UHV Bever-Holzminde ausreichend beschrieben und wir bitten um Einarbeitung der geforderten Inhalte in die Neuaufstellung des F-Plans der Stadt Holzminden. 43.2: Bei der Berücksichtigung unserer allgemeinen Forderungen zur Neuaufstellung sehen wir beispielsweise bei dem vorliegenden Entwurf keine Berücksichtigung, dies ist u.E. im Zuge einer nachhaltigen Stadtentwicklung nicht hinnehmbar. Ebenso verhält es sich bei der konkreten Forderung ausreichend großer Abstände zu Wohnbebauung u.ä.. Der Vollständigkeit halber fügen wir die Stellungnahme noch einmal diesem Schreiben bei. Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung: 43.1: Allgemeine Forderungen zur Neuaufstellung Grundsätzlich ist im Bereich der Gewässer II. Ordnung im gesamten Stadtgebiet darauf zu achten, dass aufgrund der erheblichen Bedeutung für den Hochwasserschutz dem Erhalt und der	Zu 43.1: Es wird auf die Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Eine erneute Auseinandersetzung mit der Stellungnahme vom 22.01.2015 ist an dieser Stelle nicht erforderlich. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Abwägung wird wie unten aufgestellt aufrecht gehalten. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 43.2 Die Forderungen des Unterhaltungsverbandes fanden sehr wohl Berücksichtigung. Aufgrund der Stellungnahme werden die Auenbereiche der Holzminde außerhalb der Ortschaften nunmehr als „Fläche für die Landwirtschaft“ anstatt Wald dargestellt. Hierdurch soll eine Aufforstung in den Auenbereichen vermieden werden. Trotz unterschiedlicher Interessenlage (Stellungnahme der Nds. Landesforsten unter Nr. 13) wurde dem Ziele der Freihaltung der Auenbereiche Vorrang eingeräumt. Die Änderungen waren bereits Gegenstand der öffentlichen Auslegung. Auch werden keine neuen Bauflächen in den Überschwemmungsgebieten dargestellt. Die Forderung ausreichend großer Abstände zwischen Wohnbebauung und den Gewässerläufen kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht gefolgt werden. Diese sind im gewählten Maßstab kaum ablesbar. Weiterhin geht durch die dargestellten vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete eine ausreichende Anstoßwirkung aus. Ausreichende Abstände zwischen Wohnnutzungen und den Retentionsräumen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 43.1: Die genannten Gewässer sind mit ihren jeweiligen Überschwemmungsgebieten im Flächennutzungsplan dargestellt. Es werden jedoch keine neuen Bauflächen innerhalb dieser Überschwemmungsgebiete dargestellt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		Rückgewinnung von Retentionsräumen, respektive sich frei entwickelnden Auenbereichen, mehr Bedeutung zukommt. Dies ist nicht nur einem vorbeugenden Hochwasserschutz gerecht, sondern wird im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 6, 29, ... im Sinne einer entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Gewässerentwicklung des guten ökologischen Zustandes gefordert. Das Stadtgebiet von Holzminde durchfließen die beiden Gewässer Holzminde und Dürre Holzminde (im Oberlauf als Hasselbach), beide im Verbandsgebiet des UHV Bever-Holzminde die Dürre Holzminde mit dem Hasselbach und die Holzminde ist im letzten Bewirtschaftungsplan der Gebietskooperation Weser-Nethe als ein Schwerpunktgewässer und Wasserkörper mit Priorität 1 als naturnahes Gewässer eingeteilt. Dies bedeutet, dass auch seitens der Stadt Holzminde eine besondere Verpflichtung gegenüber diesen Gewässern, nämlich eine Umsetzung der Forderungen der EU Wasserrahmenrichtlinie besteht. Dies sollte und muss sich auch in einem vorbereitenden Bauleitplan widerspiegeln. 43.2: Für die Entwicklung und Gestaltung naturnaher Fließgewässer im urbanen Raum ist es sehr wichtig, Überschwemmungsgebiete und Auen, möglichst dem Zustand ihrer natürlichen Ausdehnung entsprechend nicht nur zu erhalten, sondern auch wo immer möglich neu auszuweisen. Dies dient, wie bereits oben erwähnt, nicht nur einer Dämpfung von Hochwasserabflussspitzen, mit ihren oft verheerenden Folgen und entsprechend wirtschaftlichen Schäden, sondern auch der Verbesserung der ökologischen Bedingungen gemäß WHG und EU-Wasserrahmenrichtlinie. Daher muss unserer Ansicht nach in einem so wichtigen Bauleitplan, wie dem Flächennutzungsplan der Stadt Holzminde die Gewässerentwicklung der das Stadtgebiet von Holzminde durchfließenden Gewässer in Bezug auf	Von den dargestellten Überschwemmungsgebieten geht für die verbindliche Bauleitplanung eine Anstoßwirkung aus. Im Rahmen der Neuaufstellungen von Bebauungsplänen sind dann – sofern erforderlich – geeignete Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz zu treffen. Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes sind ohnehin zu beachten. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes besteht jedoch kein weiterer Handlungsbedarf. Die Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete wurden von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Holzminde zur Übernahme in den Flächennutzungsplan zur Verfügung gestellt. Eine weitere Ausweisung von Überschwemmungsgebieten bzw. Retentionsräumen ist Aufgabe der entsprechenden Fachbehörden. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird dahingehend bereits gefolgt, dass keine neuen Bauflächen innerhalb der Überschwemmungsgebiete dargestellt werden. Die Anregungen hinsichtlich Retentionsflächen und Maßnahmen an den Gewässern sind auf der Ebene der Bebauungspläne zu berücksichtigen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes besteht kein weiterer Handlungsbedarf. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 43.2: Grundsätzlich ist die naturnahe Gestaltung und Entwicklung der Fließgewässer ein Ziel der Stadtplanung. Dieses kann hier – insbesondere im innerstädtischen Raum – aus Maßstabsgründen allerdings nicht dargestellt werden. Gewässerrandstreifen von fünf bis zehn Metern gehen im Maßstab 1:10.000 unter und sind dort kaum zu erkennen. In einem zwischenzeitlich erfolgten Abstimmungsgespräch mit dem Unterhaltungsverband wurde festgelegt, dass der Auenbereich der Holzminde entlang der K 50 anstatt als Waldfläche nurmehr als Landwirtschaftsfläche dargestellt wird. Hierdurch soll eine forstwirtschaftliche Nutzung der Auenbereiche vermieden werden. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		eine mögliche Festsetzung oder sogar Neuausweisung von Retentionsräumen stärker berücksichtigt werden, als im dies im vorliegenden Entwurf zur Zeit der Fall ist. Darüber hinaus müssen allgemeine Aussagen zur Gewässerentwicklung getroffen werden, hierzu gehören im speziellen Ziele und Maßnahmen, die verbindlich festgelegt werden. Nicht zuletzt kann davon auch eine zukunftssträchtige Stadtentwicklung auch im Sinne der Schaffung von verbindenden Grünelementen als Erholungsräume entlang der Gewässer profitieren. Konkret bedeutet dies zum Beispiel die Ausweisung von Gewässerrandstreifen, in denen eine Eigenentwicklung des Gewässers zugelassen wird oder der Verbot von neuen Bauten, Verkehrsflächen o.ä. im Nahbereich entlang von Fließgewässern (fünf bis zehn Meter breite Auenentwicklung). 43.3 In Bezug auf die Oberflächengewässer weist der im Rahmen der Neuaufstellung des F-Plans erarbeitete Umweltbericht daraufhin, dass „die Fließgewässer der Stadt Holzminde insbesondere im Bereich der ... (hier fehlt der Zusammenhang leider!) noch ein deutliches Biotopentwicklungspotential aufweisen“. Dieser Aussage schließt sich der Unterhaltungsverband Bever-Holzminde grundsätzlich an und fordert konkrete Aussagen zu einzelnen Bereichen. So werden desweiteren im Umweltbericht „Aufwertungsmaßnahmen von naturfernen Gewässerabschnitten, besonders der Dürren Holzminde und der Holzminde im Stadtbereich“ gefordert. Auch hier vermissen wir die Ausweisung konkreter Bereiche und/oder konkreter Maßnahmen. Hiermit ist zum Beispiel auch die Entwicklung der Gewässer Dürre Holzminde und Holzminde im Bereich der Fa. Symrise, Werk Weser sowie im Bereich der Teichanlagen, des Haarmannplatzes und der Herrenbache gemeint. Hier müsste mittel- bis langfristig betrachtet zur Erreichung der nach WHG und EU-Wasserrahmenrichtlinie geforderten Ziele Maßnahmen entwickelt werden, um die Erreichung der Ziele zu gewährleisten. Dies sollte unserer Meinung nach im F-Plan, z.B. als „zu renaturierende Bereiche“ dargestellt werden.	der Auenbereich der Holzminde außerhalb der Ortschaften als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 43.3: Der betreffende Satz wird im Umweltbericht richtig gestellt bzw. ergänzt. Die Ausweisung konkreter Maßnahmen kann innerhalb dieses Verfahrens nicht geleistet werden (s.o.). <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		<i>Im Folgenden werden die konkreten Änderungsbereiche des Entwurfs des F-Planes mit Ihren Inhalten aufgenommen und Forderungen seitens des UHV Bever-Holzminde dazu gestellt:</i> 43.4: Zu 1.15: Um die Jugendherberge <i>Im Bereich östlich der Herrenbache geht das Mischgebiet direkt an das Gewässer heran. Hier ist darauf zu achten, dass sich die Nutzungen rechts und links der Herrenbache mindestens fünf bis zehn Meter entfernt befinden. Es dürfen keine neuen Bauten, Verkehrsflächen o.ä. im Bereich der Auen erlaubt werden. Ein naturnaher Gewässerausbau und – Gewässergestaltung sollte angestrebt werden.</i> 43.5: Zu 1.31: Nachnutzung der Flächen des ehemaligen Reitvereins <i>In diesem Bereich ist unbedingt darauf zu achten, dass ein ausreichend großer Abstand zur Dürren Holzminde eingehalten wird. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Dürren Holzminde muss mindestens freigehalten werden. Es wird ein Mindestabstand von fünf bis zehn Meter zur Böschungskante des Gewässers gefordert, um einer dynamischen Gewässerentwicklung nicht entgegen zu stehen. Auf jeden Fall muss gewährleistet sein, dass die Wohnbebauung respektive die Nutzung der Gärten nicht bis zum Gewässer heran reichen kann. Dies gilt sowohl für die zukünftige Nachverdichtung im Westen als Wohnbaugebiet sowie der östlichen Flächen (Nutzung durch das Albert-Schweitzer-Therapeutikums als Sonderbaufläche). In anderen Bereichen hat sich gezeigt, dass Grundstücksbesitzer durch einen nicht sachgerechten Umgang mit dem Gewässer gegen das Ziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie gewässerfremde Uferausbauten oder nicht Gewässer gerechte Pflegemaßnah-</i>	<i>Zu 43.4: Die neu dargestellte gemischte Baufläche grenzt an die Wasserflächen des ehemaligen Hafens, nicht des Herrenbaches. Beiderseits des Bachlaufes südlich der Änderungsfläche sind Landwirtschaftsflächen dargestellt. Eine Bebauung kann hier somit ausgeschlossen werden. Ein naturnaher Gewässerausbau ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplanes.</i> <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird dahingehend bereits gefolgt, im Bereich des Herrenbaches keine neue Bebauung anzustreben. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. <i>Zu 43.5: Hier wurde im Rahmen der Neuaufstellung lediglich eine gemischte Baufläche in Wohnbaufläche und Sonderbaufläche geändert. Im Bereich der dargestellten Wohnbaufläche wird eine Nachverdichtung angestrebt. Eine Beachtung der Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes bezüglich des dargestellten Überschwemmungsgebietes muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</i> <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Anregung ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes besteht kein weiterer Handlungsbedarf. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		men vornehmen. Dies entspricht nicht dem im WHG festgesetzten Ziel der Gewässerentwicklung, die der Unterhaltungsverband Bever-Holzminde ebenso wie die Stadt Holzminden gegenüber verpflichtet sind. Im Sinne einer breiten und zukunftssträchtigen Versorgung der Naherholung kann hier, wie in anderen Bereichen auch die Möglichkeiten einer fuß- bzw. sogar radläufigen Erschließung durch Wohnbebauung o.ä., die bis an das Gewässer reicht, damit ausgeschlossen werden. Eine weitgehend eigendynamische Entwicklung sollte hier zugelassen werden. 43.6: Zu 2.2: Wohngebäude am Sägewerk In diesem Bereich ist unbedingt darauf zu achten, dass ein ausreichend großer Abstand zur Holzminde eingehalten wird. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Holzminde muss mindestens freigehalten werden. Es wird ein Mindestabstand von fünf bis zehn Meter zur Böschungskante des Gewässers gefordert, um einer dynamischen Gewässerentwicklung nicht entgegen zu stehen. Auf jeden Fall muss gewährleistet sein, dass die Wohnbebauung respektive die Nutzung der Gärten oder wie hier der gewerblichen Nutzung nicht bis zum Gewässer heran reichen kann. In anderen Bereichen hat sich gezeigt, dass Grundstücksbesitzer durch einen nicht sachgerechten Umgang mit dem Gewässer gegen das Ziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie gewässerfremde Uferausbauten oder nicht Gewässer gerechte Pflegemaßnahmen vornehmen. Dies entspricht nicht dem im WHG festgesetzten Ziel der Gewässerentwicklung, die der Unterhaltungsverband Bever-Holzminde ebenso wie die Stadt Holzminden gegenüber verpflichtet sind. 43.7: Zu 3.3: Fläche am Jugendfreizeitheim Der UHV Bever-Holzminde begrüßt den Wegfall des ursprünglichen Sondergebietes und die Anpassung in Wald.	Zu 43.6: Hier findet im Bereich der Holzminde keine Änderung der Flächennutzung statt. Das betroffene Wohngebäude befindet sich deutlich außerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird nicht berücksichtigt und führt somit zu keiner Änderung. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 43.7: ./. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
45	Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 23.09.2015	45.1: Durch die Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Holzminden werden Belange der Bundeswehr berührt. Im nordöstlichen Stadtgebiet befinden sich der Pionierübungsplatz Holzminden samt Standortschießanlage und eine von dort ausgehende Hubschraubertiefflugstrecke. Das komplette Stadtgebiet befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Auenhausen in einer Entfernung von ca. 25 - 35 Kilometer Entfernung. Die Erfassungshöhe dieses Radars beträgt in diesem Gebiet zwischen 380m und 420m über NN. Ab dieser Höhe werden Gegenstände vom Radar erfasst und können daher auch verstärkt Störungen verursachen. Zudem gehört die Bundesstraße 64 zum Militärstraßengrundnetz. Gegen grundsätzliche Ziele, einen zukunftsweisenden Flächennutzungsplan nach bereits vielen Änderungen und Berichtigungen zu schaffen, der die Entwicklungspotentiale der Stadt Holzminden sichert und den Anforderungen des demographischen Wandels gerecht wird, bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken.	Zu 45.1: ./. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
51	Ericsson, Backnang vom 22.09.2015	51.1: Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. 51.2: Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Zu 51.1: ./. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. Zu 51.2: Die Deutsche Telekom wurde ebenfalls beteiligt. Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt. Kein Beschluss notwendig.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung																																																																																																																																										
52	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 13.10.2015	52.1: Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - es verlaufen fünf unserer Richtfunkverbindungen innerhalb des zu untersuchenden Plangebiets. - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail drei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). - im Umkreis von 250 m um unsere Funkstandorte herum dürfen keine Windenergieanlagen aufgebaut werden, um Störungen auszuschließen. Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien: <table><tr><th rowspan="2">Richtfunkverbindung</th><th colspan="6">A-Standort in WGS84</th><th colspan="3">Höhen</th></tr><tr><th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th><th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th><th>Fußpunkt ü. Meer</th><th>Antenne ü. Grund</th><th>Gesamt</th></tr><tr><td>104558641</td><td>51</td><td>49</td><td>51,97</td><td>9</td><td>28</td><td>37,11</td><td>119</td><td>29,5</td><td>148,5</td></tr><tr><td>104558640</td><td>51</td><td>49</td><td>40,08</td><td>9</td><td>27</td><td>1,28</td><td>90</td><td>29,3</td><td>119,3</td></tr><tr><td>104558642</td><td>51</td><td>49</td><td>40,08</td><td>9</td><td>27</td><td>1,28</td><td>90</td><td>29,75</td><td>119,75</td></tr><tr><td>104558639</td><td>51</td><td>51</td><td>19,03</td><td>9</td><td>19</td><td>31,53</td><td>493</td><td>51,55</td><td>544,55</td></tr><tr><td>104558405</td><td>51</td><td>51</td><td>19,03</td><td>9</td><td>19</td><td>31,53</td><td>493</td><td>52,3</td><td>545,3</td></tr></table> <table><tr><th rowspan="2">Richtfunkverbindung</th><th colspan="6">B-Standort in WGS84</th><th colspan="3">Höhen</th></tr><tr><th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th><th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th><th>Fußpunkt ü. Meer</th><th>Antenne ü. Grund</th><th>Gesamt</th></tr><tr><td>104558641</td><td>51</td><td>51</td><td>12,12</td><td>9</td><td>29</td><td>15,25</td><td>101</td><td>22,3</td><td>123,3</td></tr><tr><td>104558640</td><td>51</td><td>49</td><td>51,97</td><td>9</td><td>28</td><td>37,11</td><td>119</td><td>29,8</td><td>148,8</td></tr><tr><td>104558642</td><td>51</td><td>48</td><td>31,82</td><td>9</td><td>26</td><td>36,81</td><td>99</td><td>53</td><td>152</td></tr><tr><td>104558639</td><td>51</td><td>49</td><td>40,4</td><td>9</td><td>27</td><td>0,9</td><td>90</td><td>29,3</td><td>119,3</td></tr><tr><td>104558405</td><td>51</td><td>45</td><td>1,59</td><td>9</td><td>30</td><td>34,55</td><td>415</td><td>48,3</td><td>463,3</td></tr></table>	Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84						Höhen			Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	104558641	51	49	51,97	9	28	37,11	119	29,5	148,5	104558640	51	49	40,08	9	27	1,28	90	29,3	119,3	104558642	51	49	40,08	9	27	1,28	90	29,75	119,75	104558639	51	51	19,03	9	19	31,53	493	51,55	544,55	104558405	51	51	19,03	9	19	31,53	493	52,3	545,3	Richtfunkverbindung	B-Standort in WGS84						Höhen			Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	104558641	51	51	12,12	9	29	15,25	101	22,3	123,3	104558640	51	49	51,97	9	28	37,11	119	29,8	148,8	104558642	51	48	31,82	9	26	36,81	99	53	152	104558639	51	49	40,4	9	27	0,9	90	29,3	119,3	104558405	51	45	1,59	9	30	34,55	415	48,3	463,3	Zu 52.1: Die Richtfunktrassen wurden bereits in den Flächennutzungsplan übernommen. Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt. <i>Kein Beschluss notwendig.</i>
Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84						Höhen																																																																																																																																						
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt																																																																																																																																				
104558641	51	49	51,97	9	28	37,11	119	29,5	148,5																																																																																																																																				
104558640	51	49	40,08	9	27	1,28	90	29,3	119,3																																																																																																																																				
104558642	51	49	40,08	9	27	1,28	90	29,75	119,75																																																																																																																																				
104558639	51	51	19,03	9	19	31,53	493	51,55	544,55																																																																																																																																				
104558405	51	51	19,03	9	19	31,53	493	52,3	545,3																																																																																																																																				
Richtfunkverbindung	B-Standort in WGS84						Höhen																																																																																																																																						
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt																																																																																																																																				
104558641	51	51	12,12	9	29	15,25	101	22,3	123,3																																																																																																																																				
104558640	51	49	51,97	9	28	37,11	119	29,8	148,8																																																																																																																																				
104558642	51	48	31,82	9	26	36,81	99	53	152																																																																																																																																				
104558639	51	49	40,4	9	27	0,9	90	29,3	119,3																																																																																																																																				
104558405	51	45	1,59	9	30	34,55	415	48,3	463,3																																																																																																																																				

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Geplante Konstruktionen oder notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10m einhalten. Bei Windenergieanlagen (WEA) beträgt der horizontale Schutzkorridor mindestens +/- 30 m und der vertikale Schutzkorridor +/- 20 m. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.	
53	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster vom 23.10.2015	53.1: Zu dem vorgelegten Planentwurf nehme ich wie folgt Stellung: Wir schließen uns der Stellungnahme der Stadt Höxter, uns zugeleitet am 16.10.2015, bezüglich des Punktes 1 zum Weltkulturerbe „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ an.	Zu 53.1: Die fehlende Sichtachse wird zur Vervollständigung redaktionell ergänzt. Die Bezeichnung der Sichtbezüge in Planzeichnung und Begründung werden entsprechend der Stellungnahme angepasst. Das Weltkulturerbe wurde im Umweltbericht nicht behandelt, weil es sich nicht im Stadtgebiet befindet. Wegen der hohen regionalen Bedeutung werden Ausführungen redaktionell ergänzt. Wegen der hohen regionalen Bedeutung werden Ausführungen zum Kulturgut redaktionell ergänzt. Es ergeben sich hierbei aber keine Beeinträchtigungen und oder Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass die fehlende Sichtachse ergänzt und deren Bezeichnung in Begründung und Planzeichnung angepasst werden. In den

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
			<i>Umweltbericht werden Ausführungen zum Weltkulturerbe aufgenommen.</i> <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
54	Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 – Regionalentwicklung vom 20.10.2015	54.1: Gegen die vorliegende Planung bestehen keine raumordnerischen Bedenken. 54.2: Ich weise jedoch auf die gesamte ehemalige Klosteranlage Corvey in Höxter hin, die unter dem Titel „Das Karolingische Westwerk und die Civitas Corvey“ seit dem 21.06.2014 als UNESCO Weltkulturerbe anerkannt wurde. Dies ist bei weiteren Planungen, insbesondere in Bezug auf die Nutzung der Windenergie und mögliche (historische) Sichtachsen zur Klosteranlage Corvey, zu berücksichtigen. 54.3: Ferner weise ich darauf hin, dass die Erweiterung der Sondergebietsflächen auf die nahezu doppelte Flächengröße aus siedlungsräumlicher Sicht kritisch gesehen wird. Negative Auswirkungen auf benachbarte Kommunen, hier insbesondere die Kreisstadt Höxter, müssen ausgeschlossen sein.	Zu 54.1: ./. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 54.2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sichtachsen sind bereits nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen worden. Die Genehmigung von Windkraftanlagen obliegt dem Landkreis Holzminden und wird durch dessen Regionalem Raumordnungsprogramm gesteuert. Dieses sieht auch in der derzeit laufenden Neuaufstellung keine Vorrangflächen für Windenergie vor. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt. 54.3: Die Zunahme der Sonderbauflächen ist, wie in Kapitel 7.6 der Begründung beschrieben, vorrangig auf die geänderte Darstellung der Bundeswehrflächen zurückzuführen (Sonderbauflächen alt: 75,2 ha, Sonderbauflächen Bundeswehr (neu) 93,5 ha). Dies gilt auch für weitere Gemeinbedarfsflächen, die nunmehr als Sonderbauflächen dargestellt werden. Sofern die Vermutungen auf großflächigen Einzelhandel abzielen bleibt festzuhalten, dass nur im Bereich Bülte neue Sonderbauflächen „großflächiger Einzelhandel“ dargestellt werden. Diese entsprechen dem „Rahmenplan Bülte“ (Anlage 1 zum Flächennutzungsplan), der seinerseits aus dem Einzelhandelskonzept der Stadt Holzminden entwickelt wurde. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
		54.4: Zur allgemeinen Kenntnisnahme weise ich zudem auf das Landesinformationssystem des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hin. Unter folgendem Link sind sämtliche Umweltinformationen des Landes NRW abrufbar: http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm . Besonders zu erwähnen ist die Lifos- Landschaftsinformations-sammlung, abrufbar unter folgendem Link: http://geo1.lids.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm .	54.4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <i>Kein Beschluss erforderlich.</i>
57	Stadt Holzminden Rechtsamt Christina Augustin vom 23.10.2015	57.1: Der Ortsrat Silberborn hat in seiner Sitzung am 15.10.2015 im Rahmen der Beratung der Änderung des BPlanes Nr. 7a „An der Schule“ einstimmig empfohlen, nicht die gesamte Fläche aus dem Bebauungsplan herauszunehmen, sondern die Fläche rechts und links der Kreugergasse bis zu „Sigis Hütte“ weiterhin als Bauland vorzuhalten. Sollte der Rat einen gleichlautenden Beschluss fassen, wäre der Bereich östlicher Ortsrand Silberborn (Änderungsfläche 3.6) auch anders im FPlan zu gestalten.	Zu 57.1: Die Empfehlung widerspricht dem Ziel, Wohnbauflächen in den Ortsteilen zurückzunehmen und gleichzeitig die Kernstadt zu stärken. Darüber hinaus ist der Fachausschuss in seiner Sitzung am 10.11.15 der Empfehlung nicht gefolgt. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.
58	Stadt Holzminden Schulabteilung Friedrich-Wilhelm Bruns vom 16.09.2015	58.1: Gemeinsam mit dem Landkreis Holzminden wurde für die Schulentwicklung im Sekundarbereich ein gemeinsames Konzept durch Rat und Kreistag beschlossen. Es sieht am Billerbeck unter Einbeziehung des Jahnplatzes eine Schulanlage vor. Gleichzeitig wird der Komplex Campe I aufgegeben. Spätestens für die Phase der Konkretisierung durch B-Plan, Baubeginn, vertragliche Vereinbarungen LK/Stadt sollte auch der F-Plan diesen Gegebenheiten entsprechen. Bei der Stadt Holzminden zeichnet sich zudem ab, dass im Rahmen einer Entwicklung der Grundschulen zu Ganztagsgrundschulen der Raumbedarf wächst. Als wahrscheinlichste Lösung kann schon jetzt angenommen werden, dass im Bereich der Astrid-Lindgren-Schule (Ostseite zum Bolzplatz Fröbelweg) ein Schulanbau errichtet werden muss. Da der Bolzplatz teilweise einbezogen werden muss, sollte der F-Plan diese Möglichkeit zulassen.	Zu 58.1: Die beschriebene Entwicklung der Grundschulen zu Ganztagsgrundschulen ist derzeit nicht ausreichend konkret. Eine Berücksichtigung im Flächennutzungsplan zu diesem Zeitpunkt der Schulplanung ist daher verfrüht. Die Flächendarstellungen werden im Bedarfsfall an konkrete Planungen angepasst. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendung wird zurückgewiesen. <u>Beschluss:</u> Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägung
			Aufgestellt: Hameln, den 11.11.2015 Planungsbüro Lauterbach Dipl.-Geogr. Askan Lauterbach Stadtplaner (AK Nds.) und Beratender Ingenieur